



Jubiläum und neue Fahrzeuge für den Brand- und Katastrophenschutz

Am 1. Juli 1950 wurde die Berufsfeuerwehr Hoyerswerda gegründet. Das ist nun 60 Jahre her. 60 Jahre in denen unzählige Menschenleben gerettet, Waldbrände gelöscht und Katastrophen bekämpft wurden. Dies zum Anlass genommen, wurden am 8. Juli 2010 auf dem Lausitzplatz in Hoyerswerda feierlich ein neuer Einsatzleitwagen an die Berufsfeuerwehr Hoyerswerda, ein neuer Gerätewagen Logistik an das Feuerwehertechnische Zentrum Kamenz und ein Rettungshundtransportanhänger an die Rettungshundstaffel Kamenz Land e.V. übergeben. Zum Jubiläum

Veränderungen, bzw. Fortschritte in der Technik gegeben. Ist man früher mit „Garant“, „Horch“ oder „ELO“ zum Einsatz gefahren, nutzt man heute einen MAN oder Mercedes. Aber nicht nur die Fahrzeuge haben sich geändert, auch die Kommunikationstechnik. Besonders deutlich wird das, wenn man sich den neuen Einsatzleitwagen ansieht. In diesem sind ein Besprechungsraum mit acht Arbeitsplätzen, drei Funkarbeitsplätze mit jeweils 2 Bildschirmen sowie umfangreiche Telefon-, Funk- und Internetverbindungen installiert, die ihn in Verbindung mit einer eigenen Stromversorgung und Antennenanlage zu einer mobilen

Kommandozentrale werden lassen. Das zweite Fahrzeug, der Gerätewagen Logistik, dient vor allem dazu, umfangreiches Gerät für das Aufgabenfeld Atemschutz an Einsatzstellen zu bringen. In ihm sind ein mobiles Prüfgerät für Pressluftatmer, Vollmasken und Lungenautomaten sowie eine Pressluftfüllanlage



Landrat Michael Harig übergibt Anerkennungsmedaille und Urkunde zum 60-jährigen Jubiläum der Berufsfeuerwehr Hoyerswerda an Dieter Kowark

waren Staatssekretär Dr. Michael Wilhelm und Landesbranddirektor Jens Großer gekommen. Sie gratulierten gemeinsam mit Landrat Michael Harig, Bürgermeister Thomas Delling und Kreisbrandmeister Manfred Pethran der Berufsfeuerwehr Hoyerswerda, vertreten durch deren Leiter Dieter Kowark. Gerade im Feuerwehrewesen hat es in den letzten Jahrzehnten große

Veränderungen, bzw. Fortschritte in der Technik gegeben. Ist man früher mit „Garant“, „Horch“ oder „ELO“ zum Einsatz gefahren, nutzt man heute einen MAN oder Mercedes. Aber nicht nur die Fahrzeuge haben sich geändert, auch die Kommunikationstechnik. Besonders deutlich wird das, wenn man sich den neuen Einsatzleitwagen ansieht. In diesem sind ein Besprechungsraum mit acht Arbeitsplätzen, drei Funkarbeitsplätze mit jeweils 2 Bildschirmen sowie umfangreiche Telefon-, Funk- und Internetverbindungen installiert, die ihn in Verbindung mit einer eigenen Stromversorgung und Antennenanlage zu einer mobilen



Kreisbrandmeister Manfred Pethran vor dem Gerätewagen Logistik

eingebaut. Auch hier sorgt die eigene Stromversorgung für Unabhängigkeit am Einsatzort.

Der dritte Höhepunkt an diesem Tag war die offizielle Übergabe des Rettungshundtransportanhängers an die Rettungshundstaffel Kamenz Land e.V.. Der ehemals im Altkreis Bautzen beschaffte Anhänger konnte schon vor ein paar Wochen an den Verein überführt werden. So konnte der Vereinsvorsitzende Jens Andörfer schon von den Vorteilen und Möglichkeiten des Anhängers berichten. Bleibt nur noch allen Kameraden herzlich für ihr Engagement zu danken und stets gesunde Rückkehr aus den Einsätzen zu wünschen.



Neuer Einsatzleitwagen, 10,5 m lang und 12 Tonnen schwer

„Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys“

Sommerzeit, - tagelang tropische Hitze. Auch das Wettergeschehen lässt offensichtlich ein „rechtes Maß“ vermessen. Seen und Freibäder wirken wie Magneten. Wohl dem, der diese Möglichkeiten nutzen kann. Die Ferien gehen in ihr letztes Drittel. Viele Schüler mögen an den nahenden Schuljahresbeginn noch gar nicht denken. Andere hingegen, vor allem die Kleinsten - die ABC-Schützen - können es gar nicht erwarten. Wie im richtigen Leben. Des Einen Freud ist des Anderen Leid.

In der „großen“ Politik ist von „Sommerpause“ wenig zu spüren. Ministerpräsidenten treten zurück als wäre der Wechsel im Bundespräsidialamt ansteckend. Die formulierten Gründe sind verständlich und bemerkenswert zugleich. Medien meinen, darin den Spiegel für den Zustand dieser, unserer Republik zu erkennen. Andere leiten daraus Chancen ab. Wie im richtigen Leben.

Sommerzeit, Urlaubszeit. Die Aufregungen der Fußballweltmeisterschaft sind vorüber. Der Sachse liebt das Reisen sehr. Belegschaften in Betrieben und Verwaltungen sind zweigeteilt. Die einen haben den Urlaub hinter, - die anderen vor sich. Erlebnisse werden ausgetauscht und Sonnenbrände behandelt. Wie war's bei Dir? Unterkunft, Verpflegung, Wetter, Erlebnisse? Natürlich Bestens! Die eine oder andere Enttäuschung behalten wir für uns. Geht ja auch niemanden etwas an. Eben, wie im richtigen Leben. Unser Landkreis, - unsere Region ist für andere Menschen Urlaubsziel. Was werden diese dann zu Hause berichten? Berichten über Verpflegung, den Erlebniswert und die hier lebenden Menschen? Und was können wir tun, dass künftig noch mehr Menschen kommen?

(weiter auf Seite 2)

AUSSCHREIBUNG:

Bewerbungen für den Oberlausitzer Unternehmerpreis 2010 noch bis 15.08. möglich

mehr auf Seite 23

UNTERSTÜTZUNG:

Bewilligungsbescheid über 220.000 € an die Stiftung Umgebendehaus übergeben

mehr auf Seite 27

EINFÜHRUNG:

Neue Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Bautzen ab 2011

mehr ab Seite 8



(Fortsetzung von Seite 1)

Im Gebiet des Tourismusverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, also in den Landkreisen Bautzen und Görlitz, wurden im vergangenen Jahr ca. 1,65 Mio. Übernachtungen in Betrieben mit mehr als 8 Betten registriert. Bei einer Verweildauer von durchschnittlich 3 Tagen sind das 550.000 Gästekünfte. Unterstellt man, dass pro Tag jeder Gast für Übernachtung und Verpflegung einen durchschnittlichen Betrag von 50 bis 100 Euro ausgibt, so wird die ökonomische Dimension der Tourismuswirtschaft deutlich. Der Tages- bzw. Ausflugstourismus steigert diese Wertschöpfung um mehr als das Doppelte. Insofern sind touristische Veranstaltungen kein Selbstzweck. Das trifft auf die Besuchertage „Lausitzer Seenland“ in Hoyerswerda und die Seglerwoche in Geierswalde ebenso zu, wie auf das Bautzener Sommertheater, die Kneippnächte oder ähnliche Aktionen der Händler und Altstadtvereine zwischen

„Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys“

Bautzen und Radeberg, Kamenz, Hoyerswerda und Bischofswerda. Diese Aufzählung der Veranstaltungen ist bei Weitem nicht vollständig. Sie weist aber auf Eines hin: Erfolg werden wir weiterhin nur dann auf diesem Gebiet haben, wenn Zusammenarbeit gelingt. Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft, so wie insgesamt in der Gesellschaft. Städte und Gemeinden verantworten die Infrastruktur: touristische Wege, sei es zum Wandern oder Rad fahren, Seen, Bäder, Museen, Theater - öffentliche Verkehrsangebote runden dieses Bild ab.

Gastronomen, Hoteliers, Segel- und Tauchschulen, Fahrradverleihe, Handel- und Dienstleistungsbetriebe bis hin zu Taxi- und Verkehrsunternehmen sind es im Privaten sowie auch jeder Einzelne, unabhängig seines Alters, Berufes oder Wohnortes.

Nach welchen Kriterien wählen Menschen ihren Urlaubs- oder Ausflugsort? Natürlich sind es zunächst objektive Gegebenheiten wie Wasser oder Berge, Stadt oder Land.

Aber all das zählt wenig, wenn das Subjektive nicht stimmt. Freundlichkeit, Offenheit, - das bestätigte Gefühl, sich willkommen und wohlfühlen zu können.

Wo ausschließlich geklagt wird, geht bzw. kommt niemand hin. Das gilt wie im Zwischenmenschlichen auch und besonders im Tourismus. Dies auch deshalb, weil Menschen mit Urlaub weniger die Entfernung zur Heimat, mehr die zu den tagtäglichen

Problemen suchen.

Die „Sächsische Zeitung“ befasste sich in den letzten Tagen mit der Bevölkerungsentwicklung im Allgemeinen und der Abwanderung junger Menschen aus dem Landkreis im Besonderen.

In der Bautzener Ausgabe wurde als Fazit in der Kolumne auf der Kreisseite Folgendes formuliert:

„Für Rückkehrer ist Arbeit das A und O.“

Sinngemäß auf den Gesamtkreis erweitert heißt es dann: „Berlin statt Bautzen, Hannover statt Hoyerswerda, München statt Malschwitz, Kulmbach statt Kamenz, Hamburg statt Hochkirch, Regensburg statt Radeberg.“

Wenn junge Leute ihren Schulabschluss in der Tasche haben, lockt die weite Welt. Wer will schon als 19-Jähriger weiter auf dem Dorf unterm elterlichen Dach wohnen, wenn auch eine WG am Prenzlauer Berg drin ist? Oder wenn in Bayern der doppelte Stundenlohn lockt, als in Bautzen, Zittau oder Görlitz?

Abwanderung hat es immer gegeben. Das wird sich auch künftig nicht ändern. Problematisch ist es, wenn keiner nach den Lehr- oder Studienjahren zurückkommt. Wenn die Entwicklung so weitergeht, kann man sich leicht ausrechnen, wo z.B. die Stadt Bautzen in zehn Jahren steht: Bei einer Einwohnerzahl von 36.000 nämlich. Dadurch kommt ein Teufelskreis in Gang: Weniger qualifizierte Arbeitskräfte vor Ort verhindern

die Ansiedlung weiterer Unternehmen - das verstärkt wiederum die Abwanderung.

Nicht nur Bautzen, auch die anderen Orte in der Oberlausitz müssen darauf setzen, dass gut bezahlte Arbeitsplätze in der Region entstehen. Fehlen die, nützen auch die schönste Landschaft und alle Heimatliebe wenig.

Hinzuzufügen wäre, dass Arbeitsplätze dort entstehen, wo man kreativ ist, - wo ein guter Geist herrscht. Auch wenn es gelingt, die Abwanderung zu stoppen bzw. auszugleichen, wird die Zahl der Bevölkerung weiter zurückgehen. Letzteres steht mit dem Geburtenverhalten der Bevölkerung in direktem Zusammenhang. Der Tourismus in der Region kann aber auf vielen Gebieten (Handel, Gastronomie, Dienstleistung) ausgleichend wirken. Er kann darüber hinaus Aushängeschild sein. Er kann dafür werben, dass es sich hier gut leben und arbeiten lässt. Wir haben gute Gründe, weltopen und tolerant zu sein.

Ich wünsche Ihnen allen einen sommerlichen August. Den Schulanfängern toi, toi, toi.

Ihr

Michael Harig
Landrat

Abberufung und Bestellung ehrenamtlich Tätiger im Rettungsdienst des Landkreises Bautzen

Der Landkreis Bautzen ist Träger des Rettungsdienstes in seinem Territorium und daher zuständig für die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes. Zudem ist er verpflichtet, die rettungsdienstliche Versorgung bei Großschadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle sicherzustellen. Dazu veranlasst er u. a. die Bildung einer ehrenamtlich tätigen Rettungsdienst-Einsatzleitung am Schadensort.

Am 01.07.2010 wurden die ehrenamtlich tätigen „Leitenden Notärzte“ und „Organisatorischen Leiter Rettungsdienst“ in einer Feierstunde durch Landrat Michael Harig geehrt. Er sprach dabei allen seine Hochachtung und Anerkennung aus und dankte für das außerordentliche Engagement zum Wohle der Bevölkerung.



Richtfest „Hoch 3“

Nach dem im Frühling mehrfach die Grundsteine für die Bauvorhaben des Landkreises gelegt wurden, konnte man nun schon 3 mal Richtfest feiern.

Am 24.06.2010, nur 2 ½ Monate nach der Grundsteinlegung, traf man sich auf der Baustelle der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen in der Liselotte-Hermann-Straße in Hoyerswerda wieder, um dem Neubau die Richtkrone aufzusetzen. Oberbürgermeister Stefan Skora (Stadt Hoyerswerda), Landrat Michael Harig (Landkreis Bautzen) und Landrat Bernd Lange (Landkreis Görlitz) (v.l.n.r.) schlugen unter den Augen von Innenminister Markus Ulbig und vielen Gästen die letzten Nägel ein. Der aktuelle Baufortschritt ist stets über eine Webcam unter <http://www.irls-ostsachsen.de> zu beobachten.



Richtfest IRLS

2 Wochen später wurde das Richtfest für den Erweiterungsneubau der Mittelschule in Lohsa gefeiert. Bürgermeister Udo Witschas betonte nochmals die Bedeutung der Investition für den Schulstandort Lohsa und dankte sowohl dem Freistaat und dem Landkreis für die bereitgestellten Mittel, als auch allen Baubeteiligten für die Einhaltung des Zeitplanes trotz langer Winterpause. Nach dem geplanten Innenausbau im Winter und der Gestaltung der Außenanlagen im Frühjahr soll nach den Winterferien 2011 die Nutzung der Mittelschule wieder möglich sein.



v.l.n.r.: Matthias Schöbel, Landrat Michael Harig, Bürgermeister Udo Witschas, Foto: Sven Pampel

Dritte im Bunde ist die Mittelschule Königsbrück. Hier konnte am 16.07.2010 Richtfest für die 2-Feld-Sporthalle und den Anbau für den Wirtschaft-Technik-Haushalt-Unterricht gefeiert werden. Dezernent Steffen Domschke konnte jedoch keinen letzten Nagel einschlagen, da die Dachkonstruktion aus Stahl gefertigt wurde. Ihm blieb daher nur, die letzte Schraube einzudrehen. Durch den langen Winter stellte auch hier die Einhaltung des Zeitplanes eine große Herausforderung für die Baufirmen dar. Beginnen soll der Schulbetrieb ab dem 2. Schulhalbjahr 2011. Bis dahin werden knapp 5,9 Mio. EUR in den Schulstandort Königsbrück investiert sein.



Richtfest Königsbrück

54 junge Musiker aus dem Blue Lake Fine Arts Camp (Michigan/USA) im Landkreis Bautzen

Vom 28.06. bis 01.07.2010 konnte der Landkreis Bautzen gemeinsam mit dem Förderkreis „Jugendblasorchester Bautzen“ e.V. 54 junge Musiker aus den USA/Michigan, aus dem Blue Lake Fine Arts Camp, begrüßen.

Das Blue Lake Fine Arts Camp besteht seit 1966 und ist eine Sommerschule der schönen Künste. Das „Blue Lake International Exchange Program“ wurde erstmalig 1969 organisiert und durchgeführt. Es ist der Förderung von Frieden und dem Völkerverständnis durch die universale Sprache der Musik gewidmet. Mehr als 22.000 junge Europäer, Asiaten und Amerikaner haben seitdem Konzert-Aufführungen ausgetauscht und dabei die Gastfreundschaft in fremden Ländern erfahren. Blue Lake schickt jährlich mehrere Gruppen auf Konzerttourneen durch ganz Europa. Blue Lake schickt jährlich mehrere Gruppen auf Konzerttourneen durch ganz Europa. Seit 1998 beteiligt sich der Landkreis Bautzen am „Blue Lake International Exchange Program“. Die jungen Musiker der „BLUE LAKE INTERNATIONAL NORTHERN WINDS BAND“, welche aus den unterschiedlichsten Gegenden Amerikas kommen, weilten im Rahmen ihrer vierwöchigen Europa-Tournee nunmehr zum 6. Mal in unserem Landkreis und erfreuten Gasteltern, Einwohner des Landkreises und weitere interessierte Bürger in Kamenz und in Bautzen mit einem Musikerlebnis der ganz besonderen Art.

Die symphonische Band bot dem Publikum eine Vielzahl von Stücken der amerikanischen Konzertbandliteratur dar. Das Repertoire reichte von Märschen, orchestralen Stücken bis hin zu Jazz und ursprünglichen Kompositionen für eine Konzertband. Temperament und Spielfreude gab es gratis dazu!

Wer diese musikalische, klassische Kostbarkeit der jungen Band in diesem Jahr verpasst hat, sollte sich schon heute den nächsten Besuch der jungen amerikanischen Musiker im Juni/Juli 2012 vormerken.

Ein ganz herzliches Dankeschön geht insbesondere an die zahlreichen, gastgebenden Familien aus nahezu allen Regionen unseres Landkreises, welche den 4-tägigen Aufenthalt der Musiker zu einem schönen und ganz gewiss auch unvergesslichen Erlebnis werden ließen.



Die jungen Gastmusiker aus Michigan vor dem Landratsamt in Bautzen

Land und Leute	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachungen	ab Seite 4
Amt und Service	ab Seite 21
Tourenplan	Seite 25
Kultur und Freizeit	ab Seite 26

Nächste Ausgabe: 28.08.2010

budyšin
bautzen
DER LANDKREIS

www.landkreis-bautzen.de

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 525-10 + Telefax: 03591 525-12
www.landkreis-bautzen.de

Verantwortlich für den Amtlichen Teil:
Pressestelle des Landratsamtes Bautzen
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 525 180-113

Verlag/Vertrieb/
Verantwortlich für die Rubrik
„Informationen/Unternehmen“:
KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden
PF 120728, 01008 Dresden
Telefon: 0351 49176-0

Geschäftsführer: Georg Weiss

Objektleitung: Sascha Wende
Telefon: 03571 467-140

Anzeigen: Manja Meinhardt (HY, KM),
Telefon 03571 467-133

Jörg Herzog (BZ, BIW, RBG),
Telefon 03591 3765-17

Druck
DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG
Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide

Auflage
158.100 Stück des Amtsblattes werden als Serviceleistung an die erreichbaren Haushalte des Landkreises Bautzen geliefert. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 13. Sitzung des Kreistages Bautzen am 21.06.2010

Beschluss 1/357/10

1. Der Kreistag stellt fest, dass Frau Kreisrätin Martina Angermann – SPD/ Die Grünen – wegen Verlust der Wählbarkeit (§ 27 SächsLKrO) aus dem Kreistag Bautzen ausscheidet.
2. Gemäß § 48 i.V.m. § 22 Abs. 4 KomWG rückt als festgestellte Ersatzperson im Wahlkreis 7 Frau Roswitha Ohl – SPD/Die Grünen – nach.

Beschluss 1/302/10

1. Der Kreistag erteilt seine Zustimmung zur Teilung des Geschäftsanteils des Landkreises Bautzen an der Flugplatz Bautzen Betreibergesellschaft mbH (FBB) in Höhe von 52.000,00 € in fünf gleiche Teile zu je 10.400,00 €.
2. Der Landkreis Bautzen verkauft die Geschäftsanteile an der FBB in Höhe von je 10.400,00 € an folgende Personen:
 - fkon Consulting GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Steffen Roschek,
 - IDECON-team Eventmanagement und TV-Produktionsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Oliver Ganz,
 - RMTV Dienstleistungen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Schmidt Beteiligungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Reiko Schmidt,
 - G.M.B. KT-Modulgerüst GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Schiemann,
 - LausitzAviation Aerospace Simulation Systems, vertreten durch den Inhaber Marcus Menzel

3. Für die Betreuung des Flugplatzes gewährt der Landkreis Bautzen der FBB Zuschüsse in Höhe von insgesamt 485.000,00 €.

4. Der Landkreis Bautzen beschließt den anliegenden Unternehmenskaufvertrag und die Vereinbarung über die Gewährung von Zuschüssen (Anlagen 1 und 2).

5. Der Landrat wird ermächtigt, im Verkaufsprozess redaktionelle Änderungen der jeweiligen Verträge vorzunehmen.

6. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der FBB die Abberufung des Geschäftsführers, Herrn Michael Pilz, zum Zeitpunkt der Eintragung der neuen Gesellschafterliste in das Handelsregister zu beschließen.

Beschluss 1/355/10

Der Kreistag bestätigt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Regionalbus Oberlausitz GmbH vom 31.03.2010.

- a) Der Jahresabschluss 2009 wird festgestellt.
- b) Der Lagebericht der Geschäftsführer für den Geschäftsverlauf 2009 wird genehmigt.
- c) Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

- d) Der Jahresgewinn für das Geschäftsjahr 2009 in Höhe von 57.687,28 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss 1/348/10

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bautzen (Abfallwirtschaftssatzung) gemäß Anlage 1.

Beschluss 1/349/10

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Bautzen (Abfallgebührensatzung) gemäß Anlage 1 (Kalkulationsmodell B).

Beschluss 1/340/10

Der Kreistag beauftragt den Landrat, bis zum 30.09.2010 für den Landkreis Bautzen gegenüber der obersten Landesbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, die Verpflichtungen gemäß § 6a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Artikel 1 Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II-E) anzuerkennen. Der Landkreis Bautzen verpflichtet sich, zur Wahrnehmung der Aufgaben als zugelassener kommunaler Träger anstelle der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 6a Abs. 5 SGB II-E ab 01.01.2011 weiterhin dauerhaft eine besondere Einrichtung nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II-E) zu errichten und zu unterhalten. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Beschluss 1/341/10

Der Landrat wird beauftragt, bis zum 01.09.2010 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Erweiterung der Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung für den Bereich der ARGE Hoyerswerda gemäß § 6a Abs. 7 i.V.m. § 75 Abs. 2 Artikel 1 Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II-E) zum 01.01.2011 zu beantragen. Der Landkreis Bautzen verpflichtet sich, zur Wahrnehmung der Aufgaben als zugelassener kommunaler Träger anstelle der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 6a Abs. 5 SGB II-E ab 01.01.2011 dauerhaft eine besondere Einrichtung nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) zu errichten und zu unterhalten. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Insoweit eine fristgemäße Antragstellung zum 01.09.2010 mangels Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung nicht möglich ist, wird der Landrat beauftragt, den Antrag auf Erweiterung der Zulassung als kom-

munaler Träger der Grundsicherung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu stellen.

Beschluss 1/354/10

Der Kreistag beschließt:

Im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2011 wird für den Teilstellenplan der Grundsicherungsbehörde nach SGB II des Landkreises Bautzen eine Gesamtstellenzahl von 450 VzÄ für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzt.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Entfristung und Erweiterung der Zulassung des Landkreises Bautzen als kommunaler Träger der Grundsicherung nach SGB II.

Beschluss 1/342/10

Der Kreistag Bautzen beschließt die Erweiterung des Versorgungsauftrages an das Diakonische Werk Hoyerswerda, Kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts, über die Bereitstellung und Durchführung von Hilfen im Bereich der ambulant komplementären Selbsthilfeversorgung in Form einer Selbsthilfekontaktstelle für das Gebiet des Landkreises Bautzen ab 01.07.2010.

Der überplanmäßige Zuschuss im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 27.900,00 € wird durch eingesparte Personalkosten gedeckt. Der Landrat wird ermächtigt, einen entsprechenden Versorgungsvertrag abzuschließen.

Beschluss 1/344/10

Der Kreistag beschließt den Verbleib der zukünftigen Klassen 6 - 10 der Schule zur Lernförderung „Martin Anderson Nexö“ am Standort Bautzen, Am Schützenplatz 6. Der Beschluss des Kultur- und Bildungsausschusses vom 01.02.2010, DS 1/283/10 wird insoweit aufgehoben.

Beschluss 1/353/10

Der Kreistag beschließt die Erteilung des Zuschlages zur Vergabe von Schülerbeförderungsleistungen Vergabe-Nr. 10 112 2 für die Lose 21 bis 36 gemäß Anlage 1.

Beschluss 1/352/10

1. Der Kreistag beschließt, die Kreisverwaltung mit der weiteren planerischen und organisatorischen Vorbereitung für einen flächendeckenden Breitbandausbau im Landkreis Bautzen zu beauftragen.
2. Der Kreistag beschließt, die Finanzierung dieser Planungsphase in einer Höhe bis zu 200.000 €, davon 50.000,- € Eigenmittel, über eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen zu realisieren.

Beschluss 1/343/10

1. Der Kreistag beschließt, die in der Begründung unter Nr. 2 dargestellten Grundsätze in den Kulturkonvent für die Erarbeitung der neuen kulturellen Leitlinien des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien einzubringen.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat, im Kulturkonvent für die Festsetzung der vom Landkreis Bautzen zu zahlenden Kulturumlage ab dem Haushaltsjahr 2011 nach der Variante B zu stimmen.

Beschluss 1/346/10

Der Kreistag beschließt, mit der Gemeinde Ottendorf-Okrilla eine Zweckvereinbarung für die Übernahme der Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO im fließenden Straßenverkehr zu schließen.

Beschluss 1/350/10

1. Der Kreistag beschließt die Umsetzung der vorgeschlagenen Festlegungen gemäß Anlage zur sozialverträglichen Herabgruppierung. Der Landrat wird ermächtigt, mit den betreffenden Beschäftigten einzelvertragliche Vereinbarungen abzuschließen.

2. Die Wirksamkeit des Beschlusses endet am 31.12.2011.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die genannten Vereinbarungen abzuschließen.

Beschluss 1/351/10

1. Der Kreistag beschließt die Umsetzung der Festlegungen gemäß Anlage zum sozialverträglichen Personalabbau. Der Landrat wird ermächtigt, mit den betreffenden Beschäftigten einzelvertragliche Vereinbarungen abzuschließen.

2. Die Wirksamkeit des Beschlusses endet am 31.12.2011. Eine Wiedervorlage zur befristeten Verlängerung ist zulässig.

3. Die voraussichtlichen Mehrkosten sind für den Haushaltsplan 2011 zusätzlich auszuweisen. Der außerplanmäßigen Ausgabe im Haushalt 2010 wird zugestimmt.

Beschluss 1/356/10

Der Beschluss des Kreistages Bautzen zur DS 1/240/09 wird für folgende Sitzungstermine aufgehoben:

- 09.08.2010 Sozialausschuss
- 16.08.2010 Kultur- und Bildungsausschuss
- 23.08.2010 Jugendhilfeausschuss
- 30.08.2010 Technischer Ausschuss
- 06.09.2010 Kreisausschuss
- 13.09.2010 Kreistag

Der Kreistag Bautzen beschließt gemäß § 32 Abs. 2 SächsLKrO, die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse stattdessen zu folgenden Terminen durchzuführen:

- 23.08.2010 Sozialausschuss
- 30.08.2010 Kultur- und Bildungsausschuss
- 06.09.2010 Jugendhilfeausschuss
- 13.09.2010 Technischer Ausschuss
- 20.09.2010 Kreisausschuss

Die Sitzungen finden jeweils 17.00 Uhr im Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9 in Bautzen statt.

Beschluss 1/333/10

Der Kreistag beschließt den Auftrag für das Bauvorhaben Neubau Integrierte Regionalleitstelle Ostachsen (IRLS-OSN) in Hoyerswerda; Los 408 - Auftrag Starkstromanlagen - an die Firma Hellmuth Matthes KG, Baschützer Str. 11, 02625 Bautzen, zu vergeben.

Landkreis Bautzen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Bautzen (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 186);
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. In SächsGVBl. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478);
- der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323);

beschloss der Kreistag des Landkreises Bautzen am 21.06.2010 folgende Abfallgebührensatzung:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenschild
- § 6 Fälligkeit und Festsetzung der Gebührenschild
- § 7 Schätzung
- § 8 Gebührenerstattung bei Betriebsstörungen
- § 9 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Abfallentsorgung (insbes. Verwertung und Beseitigung) Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenarten

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Pauschalgebühr für Haushalte,
- b) Gebühr für die Bereitstellung von Restmüllbehältern und Bio-Tonnen für Haushalte (Behälter bis 1,1 m³) und andere Herkunftsbereiche (hier auch für Umleercontainer zur Restmüllentsorgung bis 5,0 m³),
- c) Gebühr für die Leerung von Restmüllbehältern privater Haushalte und von solchen anderer Herkunftsbereiche bis zu einem Volumen von 1,1 m³ (im Folgenden: Behälterleerungsgebühr Restmüll),
- d) Gebühr für die Entsorgung von mit Gebührenwertmarken gekennzeichneten, handelsüblichen 120 l-Restmüllsäcken, die für zusätzlich anfallenden Restmüll genutzt werden können (im Folgenden: Gebühr Restmüllsäcke),
- e) Gebühr für die Leerung von Umleerbehältern mit einem Volumen von 2,5 m³, 4,5 m³ oder 5 m³ zur Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen (im Folgenden: Leerungsgebühr Umleerbehälter),
- f) Gebühr für die Leerung von Großcontainern (Press-, Absetz- oder Abrollcontainer) zur Ent-

sorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen (im Folgenden: Leerungsgebühr Großcontainer), jeweils zuzüglich der RAVON - Verbrennungsgebühr nach Gewicht,

- g) Gebühr für die Leerung von Bio-Tonnen privater Haushalte und anderer Herkunftsbereiche (im Folgenden: Behälterleerungsgebühr Bioabfall),
- h) Gebühr für die Entsorgung von Garten- und Grünabfall aus privaten Haushalten (=Grüngut) bei loser Anlieferung (im Folgenden Anlieferungsgebühr Grüngut) oder bei Anlieferung im Grüngutsack (im Folgenden Gebühr Grüngutsack),
- i) Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll über schriftlich bestellte Absetz- oder Abrollcontainer.

(2) In die Pauschalgebühr für Haushalte werden Kosten und Erlöse für die Entsorgungsleistungen gegenüber privaten Haushalten einkalkuliert, die weitgehend verbrauchsunabhängig anfallen, insbesondere:

- Kosten der Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll einschl. Schrott aus der Kartenabrufsammlung des Landkreises,
- Kosten für Sammlung und Zwischenlagerung von elektrischen und elektronischen Geräten nach ElektroG,
- Kosten der Standplatzbetreuung (Wertstoffcontainerplätze),
- Aufwand für die Erfassung und Entsorgung von Problemabfällen aus Haushalten,
- Anteiliger Aufwand Öffentlichkeitsarbeit,
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft,
- Anteiliger Aufwand für die Entsorgung von Grüngut.

Von der gemeinsamen Behälternutzung auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises bleibt die Erhebung der Pauschalgebühr für Haushalte unberührt.

(3) Mit der Erhebung der Gebühr für die Bereitstellung von Restmüllbehältern und Bio-Tonnen deckt der Landkreis insbesondere die folgenden, überwiegend verbrauchsunabhängig anfallenden Kosten der Abfallentsorgung:

- Jeweilige Kosten der Behältermiete und des Behälteränderungsdienstes für Behälter mit einem Volumen bis 1,1 m³ und für Umleercontainer mit einem Volumen bis 5,0 m³,
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand,
- Post- und Fernmeldegebühren sowie Sachverständigenkosten,
- Anteilige Kosten der Bioabfall- und Restmüllentsorgung,
- Anteiliger Aufwand Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die Behälterleerungsgebühr Restmüll enthält ebenso wie die Leerungsgebühr Umleerbehälter insbesondere Kosten für das Einsammeln und Transportieren und die Verbrennung dieser Abfälle in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta sowie Kosten und Erlöse der Erfassung, Sammlung, Sortierung und Verwertung von kommunalem Altpapier. Auch die Gebühr Restmüllsäcke enthält insbesondere Kosten für das Einsammeln und Transportieren und die Verbrennung dieser Abfälle in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta. Zusätzlich sind in die Gebühr Restmüllsäcke Kosten für die Beschaffung und den

Verkauf der Gebührenwertmarken eingestellt.

(5) Die Leerungsgebühr Großcontainer enthält die Kosten für das Einsammeln und Transportieren von Restmüll. Zusätzlich wird bei der Abfuhr in Großcontainern eine Verbrennungsgebühr nach Gewicht entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung des RAVON erhoben. Großcontainer werden durch den Abfallbesitzer selbst bereitgestellt. Der Landkreis vermittelt bei Bedarf Kauf- oder Mietangebote.

(6) In die Behälterleerungsgebühr Bioabfall werden insbesondere die Kosten für das Einsammeln und Transportieren und die Verwertung der Bioabfälle durch oder im Auftrag des Landkreises eingestellt. Sie entfällt für private Haushalte bei vollständiger Kompostierung der Bioabfälle auf dem selbst genutzten Grundstück (Eigenkompostierung), wenn die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung nachgewiesen wird. Für andere Herkunftsbereiche als private Haushalte wird keine Behälterleerungsgebühr Bioabfall erhoben, wenn diese einen anderen Verwertungsweg für diese Abfälle erschließen.

(7) Mit der Anlieferungsgebühr Grüngut und mit der Gebühr Grüngutsack werden anteilige Kosten für die Annahme und Verwertung von Grüngut abgedeckt.

(8) Die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüll über schriftlich bestellte Absetz- oder Abrollcontainer dient insbesondere der Deckung von Kosten der Erfassung und Entsorgung dieser Abfälle.

§ 3 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Die Pauschalgebühr für Haushalte beträgt: halbjährlich 13,08 €/bewohnter Wohnung, monatlich 2,18 €/bewohnter Wohnung

(2) Pro Restmüllbehälter ist als Behälterbereitstellungsgebühr abhängig von der Behältergröße folgender Betrag zu entrichten:

- 80-l-Behälter	5,70 €/Halbjahr	0,95 €/Monat
- 120-l-Behälter	5,70 €/Halbjahr	0,95 €/Monat
- 240-l-Behälter	9,00 €/Halbjahr	1,50 €/Monat
- 1,1-m ³ -Behälter	29,10 €/Halbjahr	4,85 €/Monat

Gleiches gilt für die Bereitstellungsgebühr für Umleercontainer. Von den anderen Herkunftsbereichen sind pro Behälter folgende Beträge zu zahlen:

- 2,5-m ³ -Container	62,82 €/Halbjahr	10,47 €/Monat
- 4,5 m ³ -Container	107,22 €/Halbjahr	17,87 €/Monat
- 5,0-m ³ -Container	116,94 €/Halbjahr	19,49 €/Monat

Für alle Großcontainer (Press-, Absetz- und Abrollcontainer) werden die Kosten der Containermiete zwischen dem Besteller der Container und dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen direkt abgerechnet, es sei denn, der Abfallbesitzer nutzt eigene Container.

(3) Die Höhe der Behälterleerungsgebühr Restmüll ist abhängig von der Größe des Restmüllbehälters und der Anzahl der Behälterleerungen pro Halbjahr.

- a) Sie beträgt für die Leerung eines
 - 80-l-Behälters 3,93 €
 - 120-l-Behälters 5,74 €
 - 240-l-Behälters 10,89 €
 - 1,1-m³-Behälters 38,11 €

Mindestens werden für diese Behältergrößen pro Restmüllbehälter drei Leerungen pro Halbjahr (sechs Jahresleerungen) berechnet. Falls auf einem Grundstück nur ein Ein-Personen-Haushalt gemeldet ist, kann vom Gebührenschuldner schriftlich eine Herabsetzung auf

zwei berechnete Behälterleerungen pro Halbjahr (vier Jahresleerungen) beantragt werden. Bei Zustimmung des Landkreises ist die Herabsetzung auf maximal zwei Jahre ab Eingang des Antrages beim Landratsamt befristet.

Bei anteiliger Inanspruchnahme von Restmüllbehältern in Kalenderhalbjahr werden die Mindestleerungen wie folgt erhoben:

- eine Leerung jeweils für zwei zusammenhängende volle Kalendermonate, jeweils beginnend mit einem ungeraden Kalendermonat,
- eine Leerung jeweils für drei zusammenhängende volle Kalendermonate im Sinne eines Quartals bei beantragter Herabsetzung.

b) Von den anderen Herkunftsbereichen ist pro Leerung eines Umleerbehälters je nach Behältergröße folgender Betrag zu zahlen:

- 2,5-m ³ -Container	88,73 €
- 4,5-m ³ -Container	156,98 €
- 5,0-m ³ -Container	173,21 €

Die in Abs. 3 a) Satz 2 getroffenen Regelung zur Mindestbehälterleerung wird analog angewandt.

c) Soweit von den anderen Herkunftsbereichen Großcontainer (Press-, Absetz- oder Abrollcontainer) der nach genannten Größen bestellt und eingesetzt werden, wird pro Leerung der Behälter folgende Gebühr erhoben:

- 10-m ³ -Presscontainers (Absetzer)	34,07 €
- ab 15-m ³ -Presscontainer (Abroller)	41,55 €
- Absetzcontainer verschiedener Größen (bis 10 m ³)	34,07 €
- Abrollcontainer verschiedener Größen (bis maximal 36 m ³)	41,55 €

Zusätzlich wird bei der Abfuhr von Restmüll in Großcontainern die Verbrennungsgebühr je nach Gewicht entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung des RAVON erhoben.

(4) Die Gebühr Restmüllsack beträgt 6,75 €/Gebührenwertmarke.

Die Gebührenwertmarken können im Landratsamt Bautzen erworben oder gegen Vorauszahlung bestellt werden. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen und die Entsorgungsbetriebe erhalten ebenfalls auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, Gebührenwertmarken für zusätzliche Abfallsäcke zu verkaufen.

(5) Pro Bio-Tonne ist als Behälterbereitstellungsgebühr abhängig von der Behältergröße folgender Betrag zu entrichten:

- 80-l-Behälter	5,70 €/Halbjahr	0,95 €/Monat
- 120-l-Behälter	5,70 €/Halbjahr	0,95 €/Monat
- 240-l-Behälter	9,00 €/Halbjahr	1,50 €/Monat

(6) Die Behälterleerungsgebühr Bioabfall ist abhängig von der Größe der Bio-Tonne und der Anzahl der Behälterleerungen pro Halbjahr. Sie beträgt für die Leerung einer

- 80-l-Bio-Tonne	1,92 €
- 120-l-Bio-Tonne	2,35 €
- 240-l-Bio-Tonne	4,45 €

(7) Die Grüngut-Anlieferungsgebühr beträgt:

Bei loser Anlieferung	3,00 €/m ³
	1,50 €/0,5 m ³

Mindestens beträgt bei loser Anlieferung

die Gebühr: 3,00 €/Anlieferung

Bei Verwendung von Grüngutsäcken

beträgt die Gebühr: 1,00 €/Grüngutsack

(8) Wird eine zusätzliche Behälterleerung (Restmüll oder Bioabfall) im Sinne von § 11 Abs. 15 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises veranlasst, dann wird hierfür die für die Behältergröße und –art maßgebliche Behälterleerungsgebühr i.S. des Absätze 3 oder 6 erhoben. Werden Behälter (Restmüll oder Bioabfall) für Gemeindefeste oder Veranstaltungen bestellt, wird neben der für die Behältergröße und

–art zutreffenden Behälterleerungsgebühr je Leerung außerdem die maßgebliche Behälterbereitstellungsgebühr i.S. von Abs. 2 oder Abs. 5, bezogen auf den Teilbetrag für einen Monat erhoben.

(9) Werden Abfallbehälter aufgrund ungenügender Abfalltrennung im Sinne von § 10 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung und/oder gelbe Tonnen aufgrund von Fehlbefüllung im Sinne von § 17 Abs. 4 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung als Restmüll entsorgt, dann wird die für die Behältergröße zutreffende Behälterleerungsgebühr Restmüll i.S. des Abs. 3 erhoben. Eine solche Entleerung wird nicht auf die Mindestleerungen nach Abs. 3 a) oder b) angerechnet.

(10) Werden für die Beseitigung unberechtigt zur Abholung bereitgestellter Abfälle Absetz- oder Abrollcontainer bereitgestellt, werden die für diese Container zutreffenden Gebühren nach Abs. 3 c) erhoben.

(11) Für die Entsorgung von Sperrmüll über schriftlich bestellte Absetz- oder Abrollcontainer im Sinne von § 14 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung werden ebenfalls die für diese Container zutreffenden Gebühren nach Abs. 3 c) erhoben.

(12) Es wird darauf hingewiesen, dass von Abfallerzeugern und –besitzern von schadstoffhaltigen oder gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die diese gem. § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung an hierfür zugelassenen Annahmestellen anliefern, entsprechende Entgelte erhoben werden.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Pauschalgebühr Haushalte sowie für die Behälterleerungsgebühren Restmüll und Bioabfall und die Behälterbereitstellungsgebühren Restmüllbehälter und Bio-Tonne ist bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten der Anschlusspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises, also grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Wurden den Haushalten vom Landkreis nach Maßgabe seiner Abfallwirtschaftssatzung gesonderte Behälter zur Verfügung gestellt, ist für die vorgenannten Gebührenarten auch der Haushaltsvorstand Gebührenschuldner. Als Haushaltsvorstand i.S. dieser Satzung gilt der Nutzer der Wohnung, der die gesonderte Ausstattung des Haushaltes mit Behältern gemeinsam mit dem Anschlusspflichtigen beantragt hat (regelmäßig der Mieter der Wohnung). Der Anschlusspflichtige und der Haushaltsvorstand haften gesamtschuldnerisch. Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Behältern für benachbarte Grundstücke nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sind für die in Satz 1 genannten Gebührenarten die Anschlusspflichtigen aller beteiligten Grundstücke Gesamtschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Behälterleerungsgebühr Restmüll (auch bei der Nutzung von Großbehältern i.S. der Leerungsgebühr Umleerbehälter oder Leerungsgebühr Großcontainer) und Bioabfall sowie für die Behälterbereitstellungsgebühren Restmüllbehälter und Bio-Tonne (für Restmüll auch für Umleercontainer zur Restmüllentsorgung bis 5,0 m³, jedoch mit Ausnahme der Großcontainer) ist bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen der Anschlusspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Soweit Abfallbesitzer und -erzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten die Aufstellung der Behälter beantragen, sind sie selbst abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldner für die Gebühr Restmüllsäcke gemäß § 3 Abs. 4 und für die Gebühr Grüngutsäcke gemäß § 3 Abs. 7 ist der Erwerber.

(4) Gebührenschuldner für die Anlieferung von losem Grüngut an Grüngutsammelplätzen gemäß § 3 Abs. 7

ist der Anlieferer.

(5) Gebührenschuldner für die Gebühr für zusätzliche Behälterleerungen gemäß § 3 Abs. 8 Satz 1 ist der Gebührenschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2.

(6) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Behälternutzung zu Gemeindefesten oder Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 8 Satz 2 ist der Antragsteller.

(7) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Leerung von Behältern als Restmüll gemäß § 3 Abs. 9 ist der Antragsteller. Als Antragsteller kommt nur der Gebührenschuldner für die Behälterleerungsgebühr gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 in Betracht.

(8) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Entsorgung unberechtigt bereitgestellter Abfälle gemäß § 3 Abs. 10 dieser Satzung ist derjenige, der die Abfälle unberechtigt bereitgestellt hat. Wurden Abfälle auf Wohn- und gewerblich genutzten Grundstücken unberechtigt bereitgestellt, ist neben dem in Satz 1 genannten Gebührenschuldner auch der Anschlusspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Gebührenschuldner, es sei denn es handelt sich um einen Fall im Sinne von § 3 Abs. 4 SächsABG.

(9) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll über schriftlich bestellte Absetz- oder Abrollcontainer gemäß § 3 Abs. 11 ist der Antragsteller.

(10) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Pauschalgebühr Haushalte entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles von Abfällen auf dem Grundstück folgt, spätestens mit dem ersten des Monats, der der Anmeldung der Personen, die hier ihren Wohnsitz haben, beim Einwohnermeldeamt folgt. Mit der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt wird unwiderlegbar vermutet, dass Abfälle anfallen. Danach entsteht die Gebühr als Halbjahresgebühr jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres. Wird das Grundstück nicht mehr bewohnt oder fällt auf dem Grundstück kein Abfall mehr an, endet die Gebührenschuld mit dem ersten des auf das Ende des Anfalls folgenden Monats, frühestens aber mit der schriftlichen Abmeldung des Grundstücks nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

Ändert sich die Zahl der Haushalte auf dem Grundstück während des Kalenderjahres, wird die Pauschalgebühr Haushalte anteilig neu festgesetzt. Dabei wird für jeden Monat, der auf die Ingebrauchnahme der Wohnung, spätestens aber ab dem Monat, der auf die Anmeldung der ersten dort wohnenden Person oder Personen beim Einwohnermeldeamt folgt, 1/6 der Halbjahresgebühr erhoben. Die Änderung wird ab dem Monat, der auf den Änderungstatbestand folgt, berücksichtigt und mit dem Bescheid des Folgehalbjahres neu festgesetzt. Für jeden Monat des Wegfalls einer Wohnung, spätestens seit dem Monat, der auf die Abmeldung der letzten dort gemeldeten Person folgt, kann nach diesen Grundsätzen 1/6 der Halbjahresgebühr erstattet werden. Änderungen zugunsten eines Gebührenschuldners werden dann bis zu 3 Monaten rückwirkend ab Kenntnisnahme durch den Landkreis berücksichtigt.

Ist der Anschlusspflichtige seiner aus § 7 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises folgenden Mitteilungspflicht schuldhaft nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann der Landkreis die Gebühr zu Lasten des Anschlusspflichtigen bis zu vier Jahren rückwirkend neu festsetzen, wenn ihm bekannt ist, dass in diesem zurückliegenden Zeitraum wegen eines

Anfalls von Abfällen von diesem Grundstück Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung entstanden sind.

(2) Die Behälterbereitstellungsgebühr je Behälter entsteht erstmalig zum 01. des auf das Aufstellen des Restmüllbehälters (auch Restmüllcontainer bis 5,0 m³) oder der Bio-Tonne folgenden Kalendermonats und danach als Halbjahresgebühr jeweils zum 01.01. und 01.07. des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld endet am 01. des auf das Abholen des Restmüllbehälters oder der Bio-Tonne folgenden Kalendermonats. Werden Restmüllbehälter oder Bio-Tonnen während des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt oder finden andere Änderungen im Behälterbestand oder -volumen statt, wird die Gebühr mit dem Bescheid des Folgehalbjahres für den Monat, der auf den Änderungsstatbestand folgt, neu festgesetzt. Dabei wird für jeden Kalendermonat 1/6 der jeweils zutreffenden Halbjahresgebühr berechnet. Für jeden Monat des Abzugs eines Behälters kann nach diesen Grundsätzen 1/6 der Halbjahresgebühr erstattet werden.

(3) Die Behälterleerungsgebühr sowohl für Restmüll als auch für Bioabfallbehälter einschließlich der Leerungsgebühren Umleerbehälter und Großcontainer entsteht als einzelne Gebühr jeweils mit der Entleerung des Behälters, als Halbjahresgebühr zum Ende des Kalenderhalbjahres, jedoch in Höhe der Mindestleerungen gem. § 3 Abs. 3 a) und b) dieser Satzung bereits zum Beginn des Kalenderhalbjahres. Zum Ende des Kalenderhalbjahres findet eine Verrechnung der tatsächlichen Leerungen mit den Mindestleerungen i.S. von § 3 Abs. 3 nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 dieser Satzung statt.

(4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners für die Pauschalgebühr Haushalte, die Behälterbereitstellungsgebühr und die Behälterleerungsgebühr geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über, wobei der vorhergehende Schuldner eine Zwischenabrechnung für das Grundstück erhält. Für den vorhergehenden Schuldner ist dies die Endabrechnung seiner Gebührenschuld, bezogen auf das betreffende Grundstück.

(5) Die Gebühr für die Gebührenwertmarken für Restmüllsäcke nach § 3 Abs. 4 und die Gebühr für Grüngutsäcke nach § 3 Abs. 7 entsteht jeweils bei Erwerb.

(6) Die Gebühr für die Anlieferung von losem Grüngut nach § 3 Abs. 7 entsteht mit der Anlieferung am Grüngutsammelplatz.

(7) Die Gebühr für zusätzliche Behälterleerungen nach § 3 Abs. 8 Satz 1 entsteht als Einzelgebühr jeweils mit der Leerung des Behälters.

(8) Gebühr für die Behälternutzung zu Gemeindefesten oder Veranstaltungen nach § 3 Abs. 8 Satz 2 entsteht für die Bereitstellungsgebühr mit der Bereitstellung und für die Leerungsgebühr mit der Leerung des Behälters.

(9) Die Gebühr für die Leerung von Behältern als Restmüll nach § 3 Abs. 9 entsteht mit der Leerung des Behälters.

(10) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll über schriftlich bestellte Absetz- oder Abrollcontainer i.S. von § 3 Abs. 11 dieser Satzung sowie die Gebühr für die Entsorgung unberechtigt bereitgestellter Abfälle gemäß § 3 Abs. 10 dieser Satzung entsteht mit der Leerung des Containers.

§ 6 Fälligkeit u. Festsetzung der Gebührenschuld

(1) Die Pauschalgebühr Haushalte und die Behälterbereitstellungsgebühren Restmüllbehälter und Bio-Tonne sowie die Mindestgebühren Behälterleerungen Restmüll gem. § 3 Abs. 3 a) und b) dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der jeweils zu Beginn des Halbjahres bis zum 28.02. für

das erste Halbjahr und bis zum 30.08. für das zweite Halbjahr ergeht. Die im Satz 1 genannten Gebühren für das 1. Halbjahr sind am 01.04. des Kalenderjahres, für das 2. Halbjahr am 01.10. des Kalenderjahres fällig. Geht der Gebührenbescheid ausnahmsweise erst nach den vorgenannten Terminen zu, ist die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Erteilung der Genehmigung zum Lastschrifteneinzug erfolgt die Belastung jeweils zum Fälligkeitstermin.

(2) Die Behälterleerungsgebühren Restmüll (einschließlich Leerungsgebühr Umleerbehälter) und Bioabfall werden für die tatsächlich in Anspruch genommenen Behälterleerungen zum Beginn des Folgehalbjahres in einem Bescheid, der bis zum in Abs. 1 genannten Termin des Folgehalbjahres ergeht, festgesetzt und mit den bereits gem. Abs. 1 gezahlten Mindestleerungen verrechnet. Wurden weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen, findet keine Rückerstattung statt. Die sich ergebenden Differenzen für die Behälterleerungsgebühren Restmüll und die Behälterleerungsgebühren Bioabfall für das erste Kalenderhalbjahr sind zum 01.10., für das zweite Kalenderhalbjahr zum 01.04. des Folgejahres fällig.

(3) Für Vermieter von Wohnungen in Großwohnanlagen und Gebührenschuldner anderer Herkunftsbeiräte kann auf deren Antrag eine von Abs. 1 und 2 abweichende Abrechnungs- und Fälligkeitsregelung zugelassen werden (z. B. Quartalsabrechnung).

(4) Die Leerungsgebühr Großcontainer nach § 3 Abs. 3 c) wird mit separatem Gebührenbescheid erhoben und ist 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.

(5) Die Gebühr für die Gebührenwertmarken für Restmüllsäcke nach § 3 Abs. 4 und die Gebühr für Grüngutsäcke nach § 3 Abs. 7 ist jeweils bei Erwerb fällig und in bar zu entrichten.

(6) Die Gebühr für die lose Anlieferung von Grüngut nach § 3 Abs. 7 ist bei Anlieferung fällig und in bar zu entrichten.

(7) Die Gebühren für zusätzliche Behälterleerungen nach § 3 Abs. 8 Satz 1 und für die Leerung von Behältern als Restmüll nach § 3 Abs. 9 dieser Satzung werden jeweils mit der nächsten Abrechnung nach Absatz 2 festgesetzt und sind je nach Bescheid zu den dort hierfür genannten Terminen fällig.

(8) Die Gebühr für die Behälternutzung zu Gemeindefesten oder Veranstaltungen nach § 3 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung wird mit separatem Gebührenbescheid erhoben und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll über schriftlich bestellte Absetz- oder Abrollcontainer i.S. von § 3 Abs. 11 dieser Satzung sowie die Gebühr für die Entsorgung unberechtigt bereitgestellter Abfälle gemäß § 3 Abs. 10 dieser Satzung werden mit separatem Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Schätzung

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle dem Landkreis bekannten Umstände berücksichtigt, die von Bedeutung sind.

§ 8 Gebührenerstattung bei Betriebsstörungen

(1) Bei vorübergehender Einschränkung der Abfuhr, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadenersatz.

(2) Gleiches trifft auch dann zu, wenn sich der Inhalt

der Behälter aus Gründen, die weder der Landkreis noch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z.B. übermäßige Verdichtung oder Anfriren).

(3) Reklamationen bei unterlassener Abfuhr sind vom Anschlusspflichtigen gem. § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises unverzüglich beim Abfallwirtschaftsamtsamt des Landratsamtes Bautzen anzubringen.

§ 9 Ausnahmen u. Anordnungen für den Einzelfall

Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Satzung die erforderlichen Maßnahmen allgemein oder für den Einzelfall treffen und Ausnahmen gewähren.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Kamenz vom 06.09.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.09.2007 in § 20 bis einschließlich § 26 sowie § 29 bis 32 sowie die Satzungen des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung im Landkreis Bautzen vom 09.12.1996, zuletzt geändert am 07.02.2006 und die der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hoyerswerda vom 30.11.2005 für die Zeit ab 01.01.2011 außer Kraft.

Dementsprechend gilt die Befugnis des Landkreises, für das Gebiet des Altlandkreises Bautzen und der Stadt Hoyerswerda im Jahr 2011 noch die ausstehenden Gebühren für das Jahr 2010 nach Maßgabe der bisher gültigen Satzungen zu erheben, fort.

Bautzen, 24.06.2010

Michael Harig (Dienstsiegel)
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Landkreis Bautzen

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bautzen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-ABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 186);
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. In SächsGVBl. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478);
- der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323);
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

beschloss der Kreistag des Landkreises Bautzen am 21.06.2010 folgende Abfallwirtschaftssatzung:

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft – Abfallvermeidung und -verwertung
- § 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 5 Ausgeschlossene Abfälle
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht
- § 7 Mitteilungs- und Auskunfts-pflicht, Betretungsrecht
- § 8 Eigentumsübergang
- § 9 Störungen in der Abfall-entsorgung
- II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**
- § 10 Getrennthaltung und geson-derte Erfassung von Abfällen
- § 11 Bereitstellung der Abfälle
- § 12 Bioabfall
- § 13 Altpapier (kommunales Altpa-pier und Verpackungspapier und -kartonagen)

§ 14 Sperrmüll und Elektroaltgeräte

§ 15 Problemabfälle

§ 16 Restmüll

§ 17 Verpackungsabfälle nach Verpackungsverordnung

§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen

§ 19 Bauschutt und gemischte Bau- und Abbruchabfälle

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Veröffentlichungen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall

§ 23 Sonderregelungen

§ 24 Inkrafttreten

Anhang: Katalog der Problemabfälle zur Entsorgung am Schadstoffmobil

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Bautzen, nachfolgend Landkreis genannt.

(2) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst insbesondere

- a) das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Restmüll, Bioabfall, kommunales Altpapier, Sperrmüll, Problemabfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, Elektroaltgeräte),
- b) die Verwertung von

- Bioabfällen (kompostierbare Abfälle),
- Kommunalem Altpapier,
- Verwertbarem Sperrmüll,

- c) die Beseitigung und Verwertung von Problemabfällen aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen sowie

- d) die Mitarbeit des Landkreises bei der Erfüllung von Rücknahme- und Verwertungspflichten der Wirtschaft im Rahmen gesetzlicher Anforderungen (insbesondere Verpackungsverordnung, ElektroG).

(3) Der Landkreis ist für das gesamte Kreisgebiet Mitglied des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON). Der RAVON ist für die Betreibung von Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Verwertung und Beseitigung der Abfälle zuständig, soweit die Verwertung und Beseitigung nicht gem. Abs. 2 dem Landkreis obliegt. Für Anlieferer aus dem Gebiet des Landkreises gelten die vom RAVON beschlossenen Satzungen in der jeweils gültigen Fassung. Für Anlieferungen aus dem Landkreis stehen die Umladestationen des RAVON

sowie die Thermische Abfallbehandlungsanlage Lauta zur Verfügung.

(4) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle aus privaten Haushalten (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie vermieteten Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) i. S. dieser Satzung sind:

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Insbesondere fallen darunter haushaltsähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, gewerblichen, medizinischen, kommunalen und sonstigen Einrichtungen, einschließlich öffentlicher Verwaltungen, Kirchen, Vereinshäuser, Kinder- und Altenheime, Schulen, Schwimmbädern, Campingplätzen sowie aus Kleingartenanlagen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers/derselben Miteigentümer, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (Hausnummer/Standplatz), auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Räume, die eine selbstständige Lebensführung bzw. die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen, darunter stets die Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit.

(5) Haushalt im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften oder Einzelpersonen, die eine Wohnung im Sinne von Absatz 4 innehaben.

(6) Benachbarte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar aneinander grenzen und mindestens eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben.

(7) Entsorgungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis mit dem Einsammeln, Befördern und Verwerten beauftragten Entsorgungsunternehmen.

§ 3 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft – Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Abfälle sind grundsätzlich

- in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
- in zweiter Linie zur Wiederverwendung vorzubereiten,
- in dritter Linie zu recyceln,
- in vierter Linie auf sonstige Weise zu verwerten.

Der Landkreis unterhält die öffentliche Abfallentsorgung, die eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von Abfällen ermöglicht.

Jeweils soll derjenigen Maßnahme der Vorrang eingeräumt werden, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet, wobei der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen ist. Zu beachten sind technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit und soziale Folgen der Maßnahme.

(2) Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sind insbesondere Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist und dazu dienen, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. Dazu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung sowie ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten, insbesondere die Nutzung von Mehrweggebinden.

(3) Eine Wiederverwendung ist jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich hergestellt worden sind. Recycling ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Eine Verwertung von Abfällen muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Sie darf nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen.

(4) Der Landkreis nutzt und unterstützt Möglichkeiten zu getrennten Sammlungen von weiterverwendbaren oder verwertbaren Abfällen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder wirtschaftlich vertretbar durchzuführen sind.

(5) Die Mitnutzung von Einrichtungen des Landkreises (z. B. von im Zuge der öffentlichen Abfallwirtschaft zur Verfügung gestellten Abfallbehältern

und –containern und von Standplätzen für Sammelcontainer, die durch oder im Auftrag des Landkreises aufgestellt wurden), z.B. für gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen oder für Maßnahmen der Nachsortierung Dritter, bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Landkreises. Der Landkreis behält sich ansonsten die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 1004 BGB analog vor.

(6) Der Landkreis fördert die Getrennsammlung und Verwertung von Abfällen außerdem im Rahmen geeigneter Projekte, z.B. Durchführung von Bündelsammlungen für Altpapier in Schulen.

(7) Im Landkreisgebiet stehen Sammlungssysteme für Verpackungsabfälle wie Glas, Leichtverpackungen und Papierverpackungen zur Verfügung, die nicht vom Landkreis, sondern von den Systembetreibern lt. Verpackungsverordnung wie der Dualen System Deutschland GmbH unterhalten werden (z.B. gelbe Tonne). Die Nutzung dieser Rücknahmesysteme wird empfohlen und entbindet von der Überlassungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.

(8) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen. Dies geschieht unter anderem durch regelmäßige Veröffentlichungen, durch persönliche Gespräche sowie bei Einwohnerversammlungen in den Gemeinden.

§ 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden

(1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 12 b) Abs. 1 SächsABG dem Landkreis die für die Heranziehung der Gebührenschuldner erforderlichen Daten.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Der RAVON hat die in seiner jeweils gültigen Benutzungssatzung aufgeführten Abfälle wegen ihrer Art oder Beschaffenheit, die eine gemeinsame Entsorgung mit Hausmüll nicht zulässt, von der Verbrennung in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta ausgeschlossen. Die vom RAVON ausgeschlossenen Abfälle werden mit Ausnahme der im Auftrag des Landkreises entsorgten, von ihm gesondert erfassten Abfallfraktionen kommunales Altpapier, Bioabfall, verwertbarer Sperrmüll und Problemabfälle (vgl. § 1 Abs. 2 dieser Satzung) auch vom Landkreis weder beseitigt noch verwertet.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind:

a) alle Abfälle nach Absatz 1, die wegen ihrer Art und Beschaffenheit eine gemeinsame Entsorgung mit Hausmüll nicht zulassen, außer AS-Nr. - Gruppe 20 ohne Fäkalschlamm – 20 03 04;

b) alle Abfälle, die wegen ihrer Menge nicht mit dem im Landkreis verwendeten Sammel- und Transportsystem gesammelt und transportiert werden können, außer AS-Nr. - Gruppe 20 ohne Fäkalschlamm – 20 03 04;

Dabei gilt für die einzelnen Behältergrößen nachfolgende Gewichtsbeschränkung:

80-l-Behälter	maximal	32 kg
120-l-Behälter	maximal	48 kg
240-l-Behälter	maximal	96 kg
770-l-Behälter	maximal	308 kg
1,1-m ³ -Behälter	maximal	440 kg

2,5-m³-Umleercontainer max. 625 kg
4,5-m³-Umleercontainer max. 1125 kg
5,0-m³-Umleercontainer max. 1250 kg

Bei den für die Gewerbeabfallentsorgung angebotenen Absetz- und Abrollcontainern verschiedener Größen sind die typspezifischen Beschränkungen der Container- und Fahrzeugtechnik zu beachten.

c) die im Anhang aufgeführten Abfälle (Problemabfälle), soweit sie in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen und die haushaltsübliche Menge übersteigen;

d) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht auf Grund der Verpackungsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (vgl. § 17 dieser Satzung) und für die Entsorgung dieser Abfälle ordnungs- und satzungsgemäß genutzt werden.

(3) Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften allgemein durch eine Ergänzung oder Änderung dieser Satzung oder im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

(4) Soweit Abfälle durch den Landkreis vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer oder -erzeuger verpflichtet, diese Abfälle dem RAVON zur Beseitigung zu überlassen, soweit die Abfälle nicht vom RAVON von der Entsorgung ausgeschlossen wurden und es sich nicht um Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten oder Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht aufgrund einer hierfür erlassenen Rechtsverordnung besteht, handelt.

(5) Sofern Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen wurden, ist der Abfallbesitzer oder –erzeuger selbst für die ordnungsgemäße Entsorgung der

Abfälle verantwortlich.

(6) Vom Einsammeln und Befördern oder von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

(1) Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die eine gesetzliche Überlassungspflicht besteht, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (Überlassungspflicht). Zum Zwecke der Überlassung dieser Abfälle, die z.B. auf bewohnten sowie gewerblich, landbaulich oder sonstig genutzten Grundstücken anfallen, ist das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behälter zu dulden (Anschlusspflicht). Die Behälter sind zu benutzen (Benutzungszwang). Die Anschlusspflicht gilt auch für unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen sowie für Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücke.

(2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers liegenden Grundstücks, auf dem überlassungspflichtige Abfälle im Sinne von Abs. 1 anfallen, die der gesetzlichen Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuschließen und die Aufstellung der hierfür erforderlichen Behälter zu dulden. Im Rahmen dieses Anschlusszwanges ist er berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Vorwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. v. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. v. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, oder wurde das Grundstück durch einen eingetragenen Verein zur kleingärtnerischen Nutzung i.S.d. Bundeskleingartengesetzes zwischen gepachtet oder zur sonstigen kleingärtnerischen Nutzung oder als Erholungsgrundstück gepachtet, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte i. S. d. Satz 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(3) Der Benutzungszwang und die Überlassungspflicht erstrecken sich auf die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken, soweit diese Abfälle einer gesetzlichen Überlassungspflicht unterliegen.

(4) Das Recht, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten an den Hersteller oder Betreiber zurückzugeben, bleibt unberührt. Ebenso das Recht, Abfälle selbst zu verwerten; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Abfälle. Werden alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück kompostiert, entfällt die Pflicht zur Aufstellung der Bio-Tonne.

§ 7 Mitteilung- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen teilen dem Landkreis den erstmaligen Anfall oder den Wechsel des Anschluss- oder Überlassungspflichtigen auf Grundstücken im Falle des Erstanschlusses drei Wochen vor dem Anschluss i.S. einer Behältergestaltung und der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung, auch im Falle des Neuzuzuges und/oder eines Wechsels des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen schriftlich mit.

Auf Anforderung des Landkreises ist ein geeigneter Eigentumsnachweis vorzulegen.

Gegenstand dieser Mitteilungspflicht sind Informationen über die für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und die Berechnung der hierfür anfallenden Gebühren wesentlichen Umstände, so z.B.

- die genaue Anschrift des Anschlusspflichtigen, ggf. die genaue Anschrift des Bevollmächtigten unter Vorlage der Vollmacht (Formular),
 - die genaue Anschrift des zu entsorgenden Grundstücks (Behälterstandort),
 - die Anzahl der Haushalte, der vorhandenen nutzbaren Wohnungen und der Einheiten anderer Herkunftsbereiche auf dem Grundstück,
 - die Anzahl, Art und Größe der vorhandenen und gewünschten Behälter.
- Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf anschlusspflichtigen Grundstücken an, so sind Beginn und Ende des Anfalls pro Jahr dem Landkreis, möglichst unter Angabe von Art und Menge (z.B. Kleingartenanlagen, Erholungsgrundstücke, Freibäder) nach Maßgabe der vorstehenden Sätze ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht nicht mehr vor, z.B. wegen Wegzugs oder eines sonstigen Wechsels des Anschluss- oder Überlassungspflichtigen, sind die in Satz 1 genannten Personen verpflichtet, dies sowie Informationen zu den o.g. Umständen drei Wochen vor dem Wegzug oder dem Wechsel mitzuteilen.

Vom Landkreis festgelegte Termine sind dabei einzuhalten. Für die vorgenannten An- und Abmeldungen stellt der Landkreis Formulare unter seiner

Internetadresse bereit. Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, den Landkreis nach Maßgabe der vorstehenden Sätze unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Jede Veränderung der für die öffentliche Abfallentsorgung oder die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände gem. Abs. 1 während des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung ist vom Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auch dafür werden Formulare bereitgestellt.

(3) Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

(4) Den Beauftragten des Landkreises ist durch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen sowie das Aufstellen und der Abzug von Behältern (z. B. bei beantragter Behälteränderung) zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 8 Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Behälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist jedoch nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(3) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Behältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung oder außergewöhnlicher Betriebsstörungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht insbesondere in den Fällen, in denen der Landkreis keinen Einfluss auf die Störungen hat (z. B. Behälterinhalt eingefroren, Straßenverhältnisse, übermäßige Verdichtung), kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.

(2) Die unterbliebenen Maßnahmen werden in einem zumutbaren Zeitraum nachgeholt.

(3) Reklamationen bei unterlassener Abfuhr, auch unabhängig von Abs. 1, sind vom Anschlusspflichtigen gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung unverzüglich beim Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Bautzen anzubringen.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Getrennthaltung und gesonderte Erfassung von Abfällen

(1) Die Abfälle sind dem Landkreis gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung getrennt zu überlassen. Folgende Abfälle werden wie folgt getrennt gesammelt:

a) Bioabfall und Grüngut (AS-Nr. 20 01 08, 20 01 38 und 20 02 01) im Holsystem bei Sammlung in der Bio-Tonne und im Bringsystem bei Abgabe von Grüngut an Grüngutsammelpunkten, siehe § 12,

b) Altpapier (AS-Nr. 20 01 01, 15 01 01) im Bringsystem bei Sammlung im Depotcontainer und im Holsystem bei Sammlung in der blauen Tonne, siehe § 13,

c) Sperrmüll (AS-Nr. 20 03 07, dazu gehören auch 20 01 38 und 20 01 40) im Holsystem bei Kartenabruf- und Containersammlung und im Bringsystem bei Anlieferung an RAVON-Anlagen, siehe § 14,

d) Problemabfälle einschließlich Batterien und Leuchtstoffröhren (AS-Nr. siehe Anhang) im Bringsystem durch Abgabe am Schadstoffmobil sowie durch Abgabe an zugelassenen Annahmestellen, siehe § 15,

e) Elektroaltgeräte nach ElektroG (AS-Nr. 20 01 21, 20 01 23, 20 01 35, 20 01 36), im Holsystem im Rahmen der Sperrmüll-Kartenabrufsammlung und im Bringsystem bei Anlieferung an zugelassenen Annahmestellen, siehe § 14.

Soweit im Landkreisgebiet die nach der Verpackungsverordnung verantwortlichen Systembetreiber, insbesondere die Duales System Deutschland GmbH (DSD), gesonderte Erfassungssysteme für Verpackungsabfälle aus

- Altglas (AS-Nr. 15 01 07),
- Papier, Pappe und Karton (= PPK, AS-Nr. 15 01 01) und
- Leichtverpackungen, z.B. aus Kunststoff oder Aluminium (= LVP, AS-Nr. 15 01 02, 15 01 04, 15 01 05 und 15 01 06)

vorhalten (siehe § 17), lässt deren ordnungsgemäße Nutzung die Überlassungspflicht für die dortigen Abfälle entfallen. Selbiges gilt für Abfälle, die in gesetzlich zulässiger Weise durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen erfasst und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wie z.B. Alttextilien (AS-Nr. 20 01 10 und 20 01 11).

Die Abfälle, die nicht der getrennten Erfassung zugeführt werden, werden vom Landkreis als Restmüll (AS-Nr. 20 01 02, 20 01 10, 20 01 11, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40, 20 03 01, 20 03 02, 20 03 03 und 20 03 99) im Holsystem nach Maßgabe dieser Satzung (siehe § 16) eingesammelt und befördert.

Alttextilien, die für die Verwertung durch gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen nicht geeignet sind, sind

als Restmüll zu entsorgen.

(2) Die Abfuhr und Verwertung der getrennt bereitzustellenden Abfälle erfordert eine gründliche Abfalltrennung. Wird durch ungenügende Abfalltrennung die bestimmungsgemäße Verwertung der durch den Landkreis gem. Abs. 1 a) bis c) gesondert erfassten Abfälle unzumutbar erschwert, besteht keine Verpflichtung zur Entsorgung im jeweiligen Sammelsystem. Der Landkreis kann dann eine Entsorgung als Restmüll verlangen. Die dem Landkreis entstehenden Mehraufwendungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung werden dem Anschlusspflichtigen gesondert berechnet.

§ 11 Bereitstellung der Abfälle

(1) Für die Behälter für Restmüll (Restmüllbehälter) und Bioabfall (Bio-Tonne), die vom Landkreis gestellt werden, sind auf dem Grundstück geeignete Stellplätze vorzuhalten. Außerdem kann beim Landkreis die Bereitstellung von blauen Tonnen für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) beantragt werden. Von den Systembetreibern nach Verpackungsverordnung (insbes. Duales System Deutschland GmbH) werden zudem Behälter für Leichtverpackungen (Gelbe Tonne) aufgestellt.

(2) Der Standplatz für Abfallbehälter ist vom Anschlusspflichtigen gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die Sauberhaltung der Standplätze liegt in der Verantwortung des Anschlusspflichtigen. Insbesondere der Standplatz und der Transportweg für die Abfallbehälter ab einer Behältergröße von 1,1 m³ sind so anzulegen, dass eine Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Standplätze und Behälter müssen für die das Grundstück nutzenden Personen frei zugänglich sein.

(3) Die vom Landkreis gem. Abs. 1 gestellten Behälter dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt und sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behälter nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden; brennende, glühende oder heiße (z.B. heiße Asche!) sowie sperrige Gegenstände, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(4) Die Leerung der Behälter erfolgt nach dem veröffentlichten Tourenplan. In den Tourenplan eingearbeitet sind auch feiertagsbedingte Verschiebungen der Leerungstermine.

(5) Die Behälter sind am Leerungstag bis spätestens 6.00 Uhr frei zugänglich am Rand des Gehweges, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der

Leerung sind die Behälter schnellstmöglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Standplätze für Behälter ab einer Behältergröße von 1,1 m³ sowie Wertstoffcontainer müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Abfallbehälter, die sich auf eingehausten Standplätzen befinden und aufgrund einzelfallbezogener Regelungen mit dem Landkreis auch am Leerungstag auf dem Standplatz verbleiben, werden dann geleert, wenn sie mindestens zu 75 % des Volumens mit Abfällen befüllt oder mit einem anderen Zeichen eindeutig als zur Entleerung bereitgestellt gekennzeichnet sind. Diese Behälter sind durch den Entsorgungsbetrieb vom Sammelpunkt zu holen, zu entleeren und danach unverzüglich wieder zurückzubringen. Abweichende Vereinbarungen für den Einzelfall sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung, dem Landkreis und dem Entsorgungsbetrieb möglich.

(6) Für Abfallsäcke gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend. Sie sind grundsätzlich zu verschließen und gegen Verwehen oder Beschädigung zu sichern.

(7) Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug insbesondere aufgrund von Vorgaben oder Vorschriften der Berufsgenossenschaften nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behälter oder Abfallsäcke selbst zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Der Landkreis kann einen Bereitstellungsplatz festlegen. Für die dortige Bereitstellung gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch das Aufstellen der Behälter nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Die zugelassenen Behälter werden dem Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Die Behälter sind vom Nutzer in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten, sie werden erforderlichenfalls erneuert. Für Verlust der Behälter und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige nach Maßgabe der hierfür geltenden Gesetze. Für Schäden, die durch unsachgemäßes Handeln der Mitarbeiter des Entsorgungsbetriebes entstehen, haftet der Entsorgungsbetrieb.

(9) Die Ausstattung der Grundstücke mit Restmüllbehältern und Bio-Tonnen sowie mit blauen Tonnen erfolgt grundsätzlich grundstücksbezogen. Auf schriftlichen Antrag (Formular) des Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung kann mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Haushaltes in begründeten

Ausnahmefällen auch eine haushaltsbezogene Ausstattung und Gebührenveranlagung erfolgen. Ein Anspruch auf haushaltsbezogene Ausstattung und Gebührenveranlagung besteht nicht. Zwingende Voraussetzung ist, dass sich auf dem Grundstück nur ein Haushalt befindet und eine direkte Zuordnung der auf dem Grundstück bereitgestellten Behälter zu diesem Haushalt möglich ist.

Die haushaltsbezogene Ausstattung und Veranlagung kann jederzeit von einem der Beteiligten ohne Begründung widerrufen werden.

(10) Die gemeinsame Nutzung von Behältern für benachbarte Grundstücke ist auf gemeinsamen schriftlichen Antrag (Formular) der beteiligten Anschlusspflichtigen möglich.

(11) Die vom Landkreis gemäß Abs. 1 gestellten Behälter werden durch ein dauerhaftes Etikett mit einer eindeutig bestimmten Behälternummer und einer zusätzlich angebrachten elektronisch lesbaren Markierung gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung wird elektronisch bei der Leerung erfasst und mit den Anmeldedaten des Behälters (Standort, Behältertyp, Behältergröße) abgeglichen (Behälteridentifikationssystem). Die Behälterkennzeichnung erfolgt durch den Landkreis.

(12) Alle Änderungsanträge zur Veränderung der Behälterzahl oder der Behältergröße bedürfen der Schriftform. Änderungsanträge sind ganzjährig möglich.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass Behälter, für die wegen eines Änderungsantrages eine Abholung beantragt wurde, für die vom Landkreis Beauftragten frei zugänglich sind.

(13) Das Einfüllen von Abfällen in Behälter, die einem anderen zur Nutzung überlassen wurden, ist nicht gestattet.

(14) Eine gemeinsame Nutzung der Behälter für Haushalte und andere Herkunftsbereiche ist grundsätzlich nur auf gemischt genutzten Grundstücken möglich, wenn aufgrund des geringen Abfallaufkommens die Nutzung getrennter Behälter nicht zumutbar ist.

(15) Bei einmaligem Mehranfall besteht für den Schuldner der Behälterleerungsgebühr im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises die Möglichkeit, im Rahmen der regulären Entsorgungstour eine zusätzliche Leerung der vorhandenen Behälter zu veranlassen. Die Veranlassung wird gegenüber dem ausführenden Entsorgungsbetrieb umgehend im Anschluss an die Zusatzleerung schriftlich bestätigt.

Für Gemeindefeste und andere Veranstaltungen können Behälter in der benötigten Stückzahl und Größe schriftlich bestellt werden. In beiden Fällen werden zusätzliche Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises Bautzen erhoben.

(16) Für den gelegentlichen Mehranfall

von Rest- und Bioabfällen können Abfallsäcke nach Maßgabe dieser Satzung eingesetzt werden.

§ 12 Bioabfall

(1) Bioabfälle i.S. dieser Satzung sind biologisch abbaubare Gartenabfälle, wie z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch abbaubare Nahrungs- und Küchenabfälle in haushaltsüblichen Mengen. Der Landkreis unterhält eine flächendeckende Getrenntsammlung von Bioabfällen im Holsystem in hierfür gesondert auf dem Grundstück gestellten Behältern (Bio-Tonne). Andere als die vorgenannten Bioabfälle dürfen nicht in die Bio-Tonne gegeben werden. Die Möglichkeit zur Kompostierung auf dem eigenen Grundstück (im Folgenden als Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung bezeichnet) bleibt hiervon unberührt.

(2) Eigenkompostierung:

a) Die Durchführung der Eigenkompostierung steht jedem Überlassungspflichtigen frei, der hierzu die Möglichkeit im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere im eigenen oder selbst genutzten Garten hat. Bei der Eigenkompostierung sind gesetzliche oder untergesetzliche, hygienische Mindestforderungen einzuhalten. Die Eigenkompostierung setzt das Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung voraus.

b) Nicht durch die Eigenkompostierung erfasste Bioabfälle sind der öffentlichen Abfallentsorgung in der Bio-Tonne zu übergeben. Eine Bio-Tonne wird vom Landkreis also auch dann gestellt und ist zu nutzen, wenn nur ein Teil der auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle der Eigenkompostierung zugeführt wird oder nicht alle Haushalte auf dem Grundstück die Möglichkeit der Eigenkompostierung nutzen. Zum Beleg der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung kann der Landkreis vom Anschluss- oder Benutzungspflichtigen nähere Angaben verlangen.

(3) Bio-Tonne:

a) Für die Erfassung von Bioabfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen werden eindeutig als Bio-Tonne gekennzeichnete Behälter (z. B. brauner Deckel, grüner Deckel, Aufkleber) in folgenden Größen angeboten:

80-l-Bio-Tonne

120-l-Bio-Tonne

240-l-Bio-Tonne

b) Volumen und Anzahl der Bio-Tonnen können von den Anschlusspflichtigen frei gewählt werden. Der Landkreis behält sich die Zuweisung der erforderlichen Behälter vor, falls die bisherige Ausstattung nicht ausreicht, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der Bioabfälle zu gewährleisten.

c) Die Entleerung der Bio-Tonnen erfolgt grundsätzlich zweiwöchentlich. Hiervon abweichende Leerungstermine (z. B. eine wöchentliche Leerung in größeren Wohnanlagen oder im Entsorgungsgebiet des Altlandkreises Kamenz während der Sommermonate) werden vom Landkreis im Tourenplan veröffentlicht.

(4) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, werden für Bioabfälle aus privaten Haushalten und für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen jeweils gesonderte Behälter aufgestellt.

(5) Eine gemeinsame Nutzung der Bio-Tonne für Haushalte und andere Herkunftsbereiche ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 14 dieser Satzung möglich.

(6) Für zusätzliche Behälterleerungen i. S. von § 11 Abs. 15 Satz 1 dieser Satzung und Behälterstellungen zu Gemeindefesten und anderen Veranstaltungen i. S. von § 11 Abs. 15 Satz 3 dieser Satzung werden zusätzliche Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises Bautzen erhoben.

(7) Mehranfall an biologisch abbaubaren und verwertbaren Garten- und Grünabfällen aus Haushalten (Grüngut) kann auch an den hierfür vorgesehenen Annahmestellen sowohl lose als auch in Grüngutsäcken gebührenpflichtig abgegeben werden. Die Annahmestellen für Garten- und Grünabfälle und die Verkaufsstellen für die Grüngutsäcke werden vom Landkreis veröffentlicht. Es sind Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung des Landkreises zu entrichten.

§ 13 Altpapier (kommunales Altpapier und Verpackungspapiere und -kartonagen)

(1) Als kommunales Altpapier wird nachfolgend anderes Papier als Verpackungspapiere oder -kartonagen verstanden (Letzteres ist durch die gemäß Verpackungsverordnung (VerpackV) zuständigen Systembetreiber, insbesondere die Duales System Deutschland GmbH = DSD zu entsorgen). Für die Entsorgung von überlassungspflichtigem, kommunalem Altpapier ist der Landkreis verantwortlich. Insbesondere zählen dazu Schreibpapier, graphische Papiere und Druckerzeugnisse (z.B. Tageszeitungen). Dieses kommunale Altpapier kann gemeinsam mit Verpackungspapieren und -kartonagen i.S. von Satz 1 erfasst werden.

(2) Kommunales Altpapier wird den für die gemeinsame Erfassung von kommunalem Altpapier und Verpackungspapieren und -kartonagen vorgesehenen Depotcontainern an den hierfür ausgewiesenen Standorten zugeführt. Zur Nutzung der Container sind die am Container vermerkten Beschränkungen zu beachten. Das sind insbesondere abfallbezogene Einwurfhinweise sowie Hinweise zu den

Einwurfzeiten entsprechend der jeweiligen Ortssatzungen.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 werden dem Anschlusspflichtigen gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag blaue Tonnen für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) auf seinem Grundstück zur Verfügung gestellt, die ebenfalls eine gemeinsame Erfassung von Papieren i.S. von Abs. 1 ermöglichen. Es werden folgende Behältergrößen angeboten:

120-l-Papiertonne, blau

240-l-Papiertonne, blau

770 l-Papiertonne, blau

1,1 m³-Papiertonne, blau

Die Entleerung der blauen Tonnen erfolgt grundsätzlich vierwöchentlich. Hiervon abweichende Leerungstermine (z. B. in größeren Wohnanlagen) werden vom Landkreis im Tourenplan veröffentlicht.

(4) Die Abfallbesitzer und -erzeuger von Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, dieses vorrangig selbst zu verwerten.

§ 14 Sperrmüll und Elektroaltgeräte

(1) Sperrmüll ist Abfall aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, der aufgrund seiner Abmessungen auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in zugelassenen Behältern untergebracht werden kann. Er ist dem Landkreis nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gesondert zu überlassen.

Von der Sperrmüllentsorgung durch den Landkreis nicht umfasst sind Restmüll gem. § 16, Altpapier gem. § 13, Verpackungsabfälle gem. § 17, Altkleider, Problemabfälle gem. § 15, Auto- und Motorradwracks einschl. Reifen und Kfz-Teile, pflanzliche Abfälle und Bioabfälle gem. § 12, Bauschutt, Baustellenabfälle (insbes. Fenster, Türen, Sanitärkeramik, Zäune, Lauben, Rekonstruktionsabfälle) gem. § 19. Diese Abfälle dürfen dem Landkreis nicht im Zuge der Sperrmüllsammlung übergeben werden.

(2) Die Sammlung von Sperrmüll aus privaten Haushalten erfolgt als Kartenabrufsammlung. Die Karten hierfür werden den Haushalten zur Verfügung gestellt und berechtigen zur einmaligen Inanspruchnahme der Sperrmüllabholung im Kalenderjahr. Die Anmeldung zur Sperrmüllsammlung erfolgt, indem die ausgefüllte Karte an die vorgegebene Anschrift geschickt wird. Die Abholung erfolgt in der Regel spätestens 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Bestellung. Der konkrete Termin wird dem Besteller mitgeteilt. Zur Terminbekanntgabe ist die Mitwirkung der Bürger zwingend erforderlich. Bei Nichterreichbarkeit (Telefon, Anrufbeantworter, E-Mail, Anschrift) entfällt der Anspruch auf die Entsorgung. Gleiches ist zutreffend, wenn der Bürger den mitgeteilten Termin nicht in Anspruch nimmt.

(3) Im Rahmen der Sperrmüllsammlung

für private Haushalte werden außerdem Schrott und alle Elektroaltgeräte nach ElektroG eingesammelt. Zu den Elektroaltgeräten i. S. dieser Satzung gehören alle in der „Liste der Kategorien und Geräte“ des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (ElektroG) aufgeführten Geräte, das sind zum Beispiel:

1. Haushaltsgroßgeräte (beispielsweise große Kühlgeräte, Kühlschränke, Gefriergeräte)
2. Haushaltskleingeräte (beispielsweise Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, Wecker)
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (beispielsweise PCs, Notebooks, Drucker, Kopiergeräte, Faxgeräte, Telefone)
4. Geräte der Unterhaltungselektronik (beispielsweise Radiogeräte, Fernsehgeräte, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente)
5. Beleuchtungskörper (beispielsweise Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten im Haushalt, stabförmige Leuchtstofflampen)
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge (beispielsweise Bohrmaschinen, Nähmaschinen, Schweiß- und Lötwerkzeuge, Niet-, Nagel- und Schraubwerkzeuge, Rasenmäher und sonstige Gartengeräte)

(4) Die Kartenabrufsammlung ist hinsichtlich Menge und Zusammensetzung des Abfalls auf haushaltstypischen Anfall aus privaten Haushalten beschränkt. Die für eine Karte angeordnete Menge sperriger Abfälle darf 4 m³ pro Haushalt nicht überschreiten. Elektroaltgeräte und metallische Teile (Schrott) unterliegen nicht dieser Mengengrenzung und sind getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen. Einzelstücke sollen jeweils ein Gewicht von 50 kg und die Abmessungen von 2,00 m x 1,20 m x 0,80 m nicht überschreiten.

(5) Die Bereitstellung der in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 genannten Abfälle hat frühestens am Tag vor der Entsorgung ab 16.00 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr des Abholtages zu erfolgen. Außerdem gelten für die Bereitstellung des Sperrmülls die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 dieser Satzung entsprechend. Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass eine Verunreinigung der Umgebung unterbunden bleibt. Nicht abgefahrenen Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(6) Jeder private Haushalt und jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger aus anderen Herkunftsbereichen hat außerdem die kostenpflichtige Möglichkeit, Sperrmüllsammlungen durch schriftliche Bestellung eines Absetz- oder Abrollcontainers verschiedener Größe (Größe der Container wie § 16 Abs. 2 dieser Satzung) unter Angabe der gewünschten Größe und des gewünschten

Entsorgungstermins beim Landkreis zu bestellen. Zur konkreten Terminabstimmung sind die genaue Anschrift, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben. Der Landkreis übernimmt nicht die Beladung der Container. Für die in Anspruch genommene Leistung werden gesonderte Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises erhoben.

(7) Sperrmüll kann außerdem an den Annahmestellen des RAVON kostenpflichtig abgegeben werden. Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten können an den dafür zugelassenen Annahmestellen kostenfrei abgegeben werden. Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden vom Landkreis veröffentlicht.

(8) Elektroaltgeräte von Abfallbesitzern aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe) können nur an den Sammelstellen angeliefert werden, wenn Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Geräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Geräten vergleichbar sind. Nicht dazu gehörende Geräte sind in eigener Verantwortung des Abfallbesitzers nach den hierfür geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

§ 15 Problemabfälle

(1) Problemabfälle sind die in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen aus Haushalten entsorgt werden müssen, wie z.B. Öle und Fette, Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, Lösemittel, Waschmittel, Fotochemikalien, Medikamente, Pestizide, Batterien, Leuchtstoffröhren und andere schadstoffhaltige oder gefährliche Abfälle.

(2) Problemabfälle sind von den Überlassungspflichtigen zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal direkt zu übergeben (Bringsystem). Dabei werden für die einmal pro Halbjahr stattfindende Problemabfallsammlung aus Haushalten Sammeltermine festgelegt. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden vom Landkreis veröffentlicht.

(3) Zur Verwertung oder Beseitigung von schadstoffhaltigen oder gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten außerhalb von Abs. 2 sind deren Besitzer und Erzeuger verpflichtet. Dafür zugelassene Annahmestellen werden vom Landkreis veröffentlicht.

§ 16 Restmüll

(1) Restmüll i. S. dieser Satzung sind alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 5 dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung (insbes. § 12 bis 15) nicht

gesondert überlassen werden.

(2) a) Für die Erfassung von Restmüll aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen werden rollbare Behälter in folgenden Größen angeboten:

- für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche:

80-l-Behälter	grau
120-l-Behälter	grau
240-l-Behälter	grau
1,1-m ³ -Behälter	grau / grün

Abfallsack bis 120 l mit Gebührenwertmarke für gelegentlichen Mehranfall.

- nur für andere Herkunftsbereiche:

2,5-m ³ -Umleercontainer	grau
4,5-m ³ -Umleercontainer	grau
5,0-m ³ -Umleercontainer	grau
5,5 m ³ -Absetzcontainer (auch für Sperrmüll)	
7,0 m ³ -Absetzcontainer (auch für Sperrmüll)	
10,0 m ³ -Absetzcontainer (auch für Sperrmüll)	
10-m ³ -Presscontainer (Absetzer)	
über 15-m ³ -Presscontainer (Abroller)	

Abrollcontainer in verschiedenen Größen (auch für Sperrmüll)

b) Anzahl und Größe der Restmüllbehälter können vom Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung grundsätzlich frei gewählt werden. Die Restmüllbehälter sind so zu bemessen, dass der regelmäßig anfallende Abfall sicher untergebracht werden kann. Deshalb sollte ein empfohlenes Behältervolumen von 10 l/Woche und Einwohner in der Regel nicht unterschritten werden, wobei das Mindestbehältervolumen 6 l/Woche und Einwohner beträgt.

Der Landkreis behält sich die Zuweisung der erforderlichen Behälter vor, falls die bisherige Ausstattung nicht ausreicht, um eine ordnungsgemäße Entsorgung des Restmülls zu gewährleisten.

c) Die Entleerung der Restmüllbehälter erfolgt grundsätzlich zweiwöchentlich. Auf Antrag sind Ausnahmen für bestimmte Standorte (z. B. wöchentliche Leerung in größeren Wohnanlagen) mit Zustimmung des Landkreises möglich. Die Leerungstermine werden vom Landkreis im Tourenplan veröffentlicht.

(3) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, werden für Restmüll aus privaten Haushalten und für Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen jeweils gesonderte Behälter aufgestellt.

(4) Eine gemeinsame Nutzung des Restmüllbehälters für Haushalte und andere Herkunftsbereiche ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 14 dieser Satzung möglich. Die Erhebung der Pauschalgebühr für genutzte Wohnungen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Landkreis kann die Verwendung

von anderen Behältern im Einzelfall zulassen.

(6) Für zusätzliche Behälterleerungen i.S. von § 11 Abs. 15 Satz 1 dieser Satzung und Behältergestellungen zu Gemeindefesten und anderen Veranstaltungen i.S. von § 11 Abs. 15 Satz 3 dieser Satzung werden zusätzliche Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises Bautzen erhoben.

(7) Zudem können für gelegentlichen Mehranfall von Restmüll mit Gebührenwertmarken gekennzeichnete, handelsübliche Abfallsäcke (maximal 120 l) verwendet werden. Die Gebührenwertmarken können zu der in der Abfallgebührensatzung des Landkreises festgelegten Gebühr an den Verwaltungsstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda (Adressen werden veröffentlicht) erworben oder gegen Vorauszahlung bestellt werden. Die Gemeindeverwaltungen und Entsorgungsbetriebe erhalten ebenfalls die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis Gebührenwertmarken für zusätzliche Restmüllsäcke zu verkaufen.

§ 17 Verpackungsabfälle nach Verpackungsverordnung

(1) Verpackungen unterliegen einer gesonderten Entsorgung gemäß der Verpackungsverordnung. Im Landkreisgebiet wird durch die Systembetreiber lt. Verpackungsverordnung (insbes. Duales System Deutschland GmbH) ein flächendeckendes, gesondertes Erfassungssystem für Altglas und Leichtverpackungen unterhalten. Zudem wird das Erfassungssystem des Landkreises für kommunales Altpapier für die Entsorgung von Verpackungspapieren und -kartonagen mitgenutzt. Für diese Verpackungsabfälle besteht keine Verwertungs- und Finanzierungsverpflichtung des Landkreises.

(2) Verpackungspapiere und -kartonagen, für die den Landkreis keine Entsorgungsverpflichtung trifft, werden gemeinsam mit kommunalem Altpapier, für dessen Verwertung der Landkreis zuständig ist, in den Behältern gem. § 13 dieser Satzung erfasst.

(3) Verpackungen aus Glas werden von den Systembetreibern in Sammelcontainern an dafür vorgesehenen, zentralen Standplätzen aufgestellt. Dabei kann Altglas nach den Farben weiß, braun und grün getrennt und jeweils gesonderten Behältern zugeführt werden. Für die Übergabe der Abfälle in die Sammelcontainer wird die Beachtung der jeweiligen Ortssatzungen, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlich geregelten Einwurfzeiten empfohlen. Die Standplätze werden von der jeweiligen Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landkreis und dem jeweils beauftragten Entsorgungsunternehmen benannt.

(4) Leichtverpackungen (z. B. Blechdosen, Plastikbecher, Getränkekartons, Plastikflaschen) werden in der Verantwortung der Systembetreiber getrennt

in den gelben Tonnen gesammelt. Die Sammlung erfolgt im Holsystem durch Gestellung von Behältern auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen. Wird eine gelbe Tonne aufgrund von Fehlbefüllung mit anderen Abfällen als Leichtverpackungen in erheblichem Umfang vom Systembetreiber nicht entsorgt, kann vom Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 die Entsorgung des Behälterinhaltes als Restmüll i. S. von § 16 dieser Satzung schriftlich beantragt werden. Die dem Landkreis entstehenden Mehraufwendungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung werden dem Anschlusspflichtigen auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises gesondert berechnet.

§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Die Abfallbesitzer und -erzeuger sind berechtigt, die in § 5 Abs. 2 b) dieser Satzung genannten Abfälle selbst zu den zugelassenen und veröffentlichten Annahmestellen und Anlagen zu bringen. Sie können sich hierzu einer berechtigten Transportfirma bedienen. (2) Es wird darauf hingewiesen, dass Restmüll und Sperrmüll i.S. von § 5 Abs. 2 b) dieser Satzung zur Beseitigung dem RAVON an den von ihm betriebenen Anlagen zur Entsorgung zu überlassen sind. Bei der dortigen Anlieferung gelten die dortigen Annahmestellenbedingungen. Für selbst angelieferte Abfälle werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung des RAVON erhoben. Die Standorte der Anlagen werden vom Landkreis veröffentlicht. (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge benutzt, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 19 Bauschutt und gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Abfallbesitzer und -erzeuger von Bauschutt und Bau- und Abbruchabfällen sind gesetzlich verpflichtet, diese vorrangig zu verwerten. Der Landkreis gibt Auskunft über bestehende Verwertungsmöglichkeiten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Veröffentlichungen

(1) Die Veröffentlichungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen im Abfallkalender und unter der Internetadresse des Landkreises www.landkreis-bautzen.de. Daneben können für Veröffentlichungen auch das Amtsblatt des Landkreises sowie andere Medien (z.B. Tages- und Wochenzeitungen, Rundfunk, Fernsehen) genutzt werden. Alle Formulare zur Abfallwirtschaft werden grundsätzlich unter der Internetadresse www.landkreis-bautzen.de bereitgestellt. Soweit in dieser Satzung auf Formulare des Landkreises

verwiesen wird, müssen diese nicht zwingend verwendet werden. Sie werden als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

(2) Daneben sind Bekanntmachungen auch im Amtsblatt des Landkreises nach Maßgabe seiner Bekanntmachungssatzung in der jeweils gültigen Fassung möglich.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Einrichtungen des Landkreises ohne vorherige Zustimmung des Landkreises für gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen oder für Maßnahmen der Nachsortierung mit nutzt,
- vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle entgegen § 5 Abs. 4 unter den dortigen Voraussetzungen nicht dem RAVON, sondern dem Landkreis überlässt,
- entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt und/oder die Bereitstellung von Behältern nicht duldet oder entgegen § 6 Abs. 1 Abfall trotz Überlassungspflicht und Benutzungszwang nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
- entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken den Beauftragten des Landkreises das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen sowie das Aufstellen und den Abzug von Behältern – bei Betriebs- und Geschäftsräumen während der allgemeinen Betriebs- und Öffnungszeiten - nicht gewährt,
- entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
- entgegen § 11 Abs. 3 S. 1 dieser Satzung die vom Landkreis gestellten Behälter für nicht zur Aufnahme bestimmte Abfälle verwendet oder sie derart überfüllt, dass sie nicht stets geschlossen gehalten werden können oder entgegen § 11 Abs. 3 S. 2 Abfälle in die Behälter einstampft oder einschlämmt oder brennende, glühende, heiße oder sperrige Gegenstände oder solche Abfälle überlässt, die die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können,
- entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 bis 3, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 sowie § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter, -säcke oder Sperrmüll, Schrott oder Elektroaltgeräte auch bei schwer erreichbaren Grundstücken nicht zu den dort jeweils genannten Zeiten in der dort vorgegebenen Art und Weise bereitstellt, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden

können oder nicht abgefahrene Abfälle nicht gem. § 14 Abs. 5 unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden oder es versäumt, Abfallbehälter nach der Leerung gem. § 11 Abs. 5 Satz 2 zurückzubringen oder nicht dafür sorgt, dass die Anforderungen aus § 11 Abs. 5 Satz 3 an den Standplatz von Abfallbehältern ab einer Größe von 1,1 m³ eingehalten werden,

- entgegen § 11 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung Abfallbehälter nicht in gebrauchsfähigem, sauberen Zustand hält,
- entgegen § 11 Abs. 13 Abfälle in Behälter einfüllt, die einem anderen zur Nutzung überlassen wurden,
- entgegen § 10 Abs. 1 i.V.m. §§ 12 bis 15 dieser Satzung die verwertbaren Abfälle nicht ordnungsgemäß getrennt überlässt,
- entgegen § 12 Abs. 2 b) dieser Satzung nicht durch die Eigenkompostierung erfasste Bioabfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in der Bio-Tonne übergibt,
- entgegen § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 dieser Satzung nicht von der Sperrmüllsammlung umfasste Abfälle dem Landkreis im Zuge der Sperrmüllsammlung übergibt,
- entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung angemeldeten Sperrmüll früher als um 16.00 Uhr des Entsorgungsvortages bereitstellt,
- entgegen § 10 Abs. 1 e) i.V.m. § 14 dieser Satzung elektrische und elektronische Geräte nicht im Rahmen der Sperrmüll-Kartenabrufsammlung bereitstellt oder bei den dafür zugelassenen Sammelstellen anliefern, sondern dem Landkreis anderweitig überlässt, so z.B. im Rahmen der Restmüll-, Bioabfall- oder Schadstoffentsorgung bereitstellt,
- entgegen § 10 Abs. 1 d) i.V.m. § 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Problemabfälle dem Landkreis nicht so überlässt, dass er sie zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) oder den zugelassenen Annahmestellen bringt und dem Personal direkt übergibt (Bringsystem), sondern dem Landkreis anderweitig überlässt, so z.B. im Rahmen der Restmüll-, Bioabfall- oder Sperrmüllentsorgung zur Abfuhr bereitstellt.

Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet

werden.

§ 22 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall

Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Satzung nach Maßgabe der Gesetze die erforderlichen Maßnahmen allgemein oder für den Einzelfall treffen und Ausnahmen gewähren.

§ 23 Sonderregelungen

(1) Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, in einer oder mehreren Gemeinden des Kreises nach vorheriger Ankündigung abweichende Regelungen zur Erfassung der anfallenden Abfälle zeitlich befristet zu treffen, wenn diese Regelungen den Gesamtleistungsumfang der Abfallentsorgung für die Betroffenen nicht einschränken und der Erprobung fortschrittlicher Methoden in der Abfallwirtschaft dienen (Müllversuch).

(3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung erhalten die Möglichkeit, Behälter entsprechend ihres Bedarfs zu bestellen und den Behälterbestand unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 b) dieser Satzung an den Bedarf anzupassen. Sie sind gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke unter Beachtung der in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung getroffenen Regelungen an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und zu diesem Zweck beim Landkreis schriftlich Behälter zu bestellen. Falls durch den Anschlusspflichtigen keine schriftliche Behälterbestellung erfolgt, wird das Grundstück nach dem Ermessen des Landkreises ausgestattet und veranlagt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 19 und die §§ 27 bis 32 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung des Altlandkreises Kamenz vom 06.09.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.09.2007 sowie die Satzungen über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Altlandkreises Bautzen vom 09.12.1996, zuletzt geändert am 07.02.2006 und der Stadt Hoyerswerda vom 27.05.2003 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 30.11.2005 für die Zeit ab dem 01.01.2011 außer Kraft.

Bautzen, 24.06.2010

Michael Harig (Dienstsiegel)
Landrat

Anhang
zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bautzen

Anhang zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bautzen**Katalog der Problemabfälle zur Entsorgung am Schadstoffmobil**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Mengenbegrenzung pro Haushalt
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (außer Spraydosen)	bis 20 l
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	haushaltsübliche Menge
16 01 13	Bremsflüssigkeiten	haushaltsübliche Menge
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen (nur Spraydosen)	haushaltsübliche Menge
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	haushaltsübliche Menge
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	haushaltsübliche Menge
20 01 13	Lösemittel	bis 5 l
20 01 14	Säuren	haushaltsübliche Menge
20 01 15	Laugen	haushaltsübliche Menge
20 01 17	Fotochemikalien	haushaltsübliche Menge
20 01 19	Pestizide	bis 5 kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle - Quecksilber	haushaltsübliche Menge
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle - Leuchtstoffröhren	haushaltsübliche Menge
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	bis 5 l
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	bis 10 kg
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	haushaltsübliche Menge
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	haushaltsübliche Menge
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	haushaltsübliche Menge
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	haushaltsübliche Menge
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	haushaltsübliche Menge

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten

Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.

3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs.6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Gemeinde Königsbrück
Betroffene Flurstücke**

Gemarkung Königsbrück (5243): 1/3, 15, 36, 37, 58/5, 58/7, 65, 70, 88, 90, 91, 95, 95b, 97/1, 102/1, 102/2, 104/1, 105, 105c, 106, 106b, 106c, 107d, 107e, 111a, 111b, 117, 119, 120, 125, 126, 127, 132, 133/1, 133/2, 150/1, 150/2, 168, 171/1, 172/1, 172/2, 178, 179, 200, 201, 202, 204, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 228, 229, 230, 231, 232, 234, 235/2, 235/3, 237, 242, 244/1, 245a, 250, 251, 252a, 252c, 253a, 253/1, 253/2, 254a, 254b, 254c, 254d, 254e, 256, 257/1, 257a, 257b, 258a, 258b, 259a, 259b, 259c, 259d, 260/1, 260/10, 267, 267a, 267b, 267e, 270/2, 272/4, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 306/1, 306b, 306c, 327, 328, 332, 334/1, 334/2, 341, 344/1, 346/4, 348/2, 350/1, 350/2, 352, 401, 404/7, 401b, 404d, 420/4, 421/22, 431/4, 431/6, 432/1, 434/3, 435/1, 437/2, 438, 444, 444a, 450b, 452/1, 452/2, 452/3, 453, 453/11, 453/23, 453g, 453h,

458/1, 461/1, 461/2, 462, 462a, 463/1, 463/4, 463/7, 468, 469, 479b, 479/2, 480, 481, 490/2, 491/2, 492/2, 493/1, 493a, 495/2, 495b, 498/6, 498/8, 499b, 499/1, 499/2, 504a, 504/1, 504/2, 505/1, 505/4, 505/9, 506/4, 551, 552, 561/1, 571/1, 572, 573a, 579/1, 594/17, 595, 597, 599a, 601/1, 601/2, 607/4, 608/1, 610/1, 611/2, 611/3, 611/6, 611/7, 622, 625/2, 625/3, 625/4, 627/4, 627/5, 628/2, 628/4, 628/8, 630, 696/1, 696/3, 744, 747/5, 747/12, 747/22, 749, 758/2, 769, 771, 774/1, 775, 781, 784, 798/1, 799, 800, 816/2, 816/3, 819, 821/1, 821/7, 821/10, 823/2, 835/9, 837/1, 848/1, 848/2, 848/4, 849/1, 849/2, 849/3, 849/12, 852/2, 852/3, 852/4, 854/1, 900, 908/2

Gemarkung Stenz (5245): 43a, 43l, 43/6, 43/8

Art der Änderung

1. Änderung des Gebäudenachweises aufgrund der Übernahme von Informationen aus Digitalen Orthophotos von Amts wegen
2. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
3. Änderung der Angaben zur Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹. Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes nach § 6 Abs.3 SächsVermKatG zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 abgebrochen, neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt unberührt. Die Unterlagen liegen ab dem

02.08.2010 bis zum 01.09.2010 in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die

Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Montag und Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Kamenz, den 21.07.2010

Richter
Sachgebietsleiterin
Liegenschaftskataster

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)

= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs.6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Gemeinde Göda

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Spittwitz (1462): 2/1, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 17, 18, 19, 21, 26, 31, 32/2, 32/3, 33, 34, 35, 38, 39/1, 40, 41/7, 41/8, 41/11, 41/12, 41/13, 41/15, 41/17, 41/18, 41/19, 42/4, 45/3, 46/3, 47/3, 47/4, 47/5, 48/1, 48/2, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 50/2, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 53/1, 53/2, 54/2, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 58a, 59, 60/9, 60/10, 60/11, 60/12, 60/13, 60/14, 60/15, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73/1, 73/2, 74/1, 75/1, 76/2, 76/3, 77/2, 77/3, 77/4, 78, 79, 80/1, 80/2, 81/2,

81/3, 81/4, 83, 84/1, 84/2, 85/2, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 100, 101/1, 101/2, 105, 109, 119/1, 119/2, 120, 121, 123, 124, 125, 127/1, 131

Art der Änderung

1. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
2. Änderung der Angaben zur Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2

SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem **02.08.2010 bis zum 02.09.2010 in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Montag und Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr,

Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Kamenz, den 16.07.2010

gez. Richter
Sachgebietsleiterin
Liegenschaftskataster

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)
= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Information der Betroffenen nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes- Bodenschutzgesetz- BBodSchG)

Die TOTAL Deutschland GmbH, Käthe-Kollwitz-Ufer 23, 01307 Dresden hat die

Sanierungsplanung (Entwurf- und Genehmigungsplanung)

für die Tankstelle Kocorstr. 1 in 02977 Hoyerswerda (Hoyerswerda Flur 12, Flurstücke 81/3 und 81/5) erarbeitet.

Im Rahmen der Sanierung sind folgende Maßnahmen geplant:

- Sanierungsbedingter Rückbau oberirdischer baulicher Anlagen,

- Sanierungsbedingter Rückbau der tanktechnischen Einrichtungen,
- Errichtung der Baugrubensicherung (Verbauarbeiten, einschl. Restwasserhaltung),
- Bodenaushub ca. 1.555 m³,
- Wiederverfüllung der Baugruben bis auf das Niveau des umgebenden Geländes (ca. 1.486 m³),
- Wiedererrichtung einer Grundwasserstemsstelle
- Durchführung des nachfolgenden Grundwassermonitorings (Nachsorge).

Die Realisierung der Maßnahme wird voraussichtlich im Zeitraum von September bis Dezember 2010 erfolgen. Hiermit werden die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die sonstigen betroffenen Nutzungsberechtigten und die betroffene Nachbarschaft (Betroffene) von der bevorstehenden Durchführung der geplanten Maßnahmen informiert. Die zur Beurteilung der Maßnahmen vorgelegte Sanierungsplanung liegt für jedermann zur Einsichtnahme im Umweltamt des Landratsamtes Bautzen (Verwal-

tungsstandort Kamenz, 01917 Kamenz, Macherstr. 55, Zimmer 162) aus und kann während der angegebenen Zeiten dort eingesehen werden. Montag 08.30 bis 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 08.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.30 bis 13.00 Uhr
Anregungen und Bedenken der Betroffenen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Michael Harig
Landrat

Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Zeißig vom 13. Juli 2010

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit § 48 Abs. 1, § 118 Abs. 1 Nr. 3 und § 119 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2010 (SächsGVBl. S. 113), verordnet der Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde:

§ 1 Anordnungszweck

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird das Einzugsgebiet der 8 Trinkwasserbrunnen in der Gemarkung Zeißig der Stadt Hoyerswerda als Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Begünstigte ist die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich/Gliederung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III A und B).

(2) Örtliche Lage des Wasserschutzgebietes:

Land: Freistaat Sachsen
Landkreis: Bautzen
Gemeinden: Stadt Hoyerswerda, Stadt Wittichenau, Gemeinde Lohsa

Gemarkungen: Brischko, Dörghausen, Särchen, Hoyerswerda, Mauendorf, Klein Neida, Wittichenau, Spohla, Zeißig

(3) Das Schutzgebiet und seine Schutzzonen werden mit zunehmendem Abstand von den Fassungsanlagen (8 Versorgungsbrunnen) wie folgt begrenzt:
- Zone I (äußere Grenze des Fassungsereichs):

Die Ausdehnung der Schutzzonengrenzen beträgt jeweils allseitig 10 m um die 8 Brunnen in der Gemarkung Zeißig

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Flurstück
Brunnen 1	RW 54 49 307,947	HW 56 99 353,312	59/1
Brunnen 2	RW 54 49 241,834	HW 56 99 394,579	57/1
Brunnen 3	RW 54 49 171,704	HW 56 99 440,561	56/1
Brunnen 4	RW 54 49 087,872	HW 56 99 420,991	56/1
Brunnen 5	RW 54 49 060,890	HW 56 99 509,887	54/1
Brunnen 6	RW 54 48 999,531	HW 56 99 549,739	52/2
Brunnen 7	RW 54 48 922,914	HW 56 99 550,032	52/2
Brunnen 8	RW 54 48 841,267	HW 56 99 601,545	43/2

Die Fassungszone befindet sich südlich der Bahnlinie Horka - Falkenberg und südwestlich des „Hommelmühlweges“ zwischen der Ortslage Zeißig und der „Hommelmühle“. Die Fläche der Schutzzone I beträgt 0,0032 km².

- Zone II (äußere Grenze des engeren Schutzzonenbereichs, zugleich innere Grenze der Schutzzone III A):

Die Grenze der Zone II gilt für alle 8 Versorgungsbrunnen gleichermaßen. Die Fläche beträgt 0,146 km².

Sie beginnt am Bahngleisübergang (Horka – Falkenberg) der B 96 in Richtung Westen und verläuft mit dem Gleis am südlichen Bahndamm, bevor nach ca. 350 m die Grenze der Zone II nach Norden hin rechtwinklig abknickt und ca. 40 m dem die Bahnstrecke unterführenden Gehweg (Fußgängertunnel) auf seiner westlichen Seite folgt. Im Schnittpunkt mit der von der Südstraße zum Parkplatz (Haltepunkt Neustadt) führenden Zufahrtsstraße richtet sich der weitere Grenzverlauf der Zone II in westliche Richtung zum angrenzenden Garagenkomplex. Am südlichen Zufahrtsweg führt die Grenze der Zone II auf ca. 300 m bis zum Ende der Zufahrt (Zaun), wobei der Wasch-/Montageplatz südlich umgangen wird. Von diesem erreichten Punkt verläuft die Grenze rechtwinklig zur Bahntrasse und verläuft von hier entlang des südlichen Bahndammes auf einer Länge von ca. 50 m in westliche Richtung. Die Grenze der Schutzzone II richtet sich nachfolgend auf einer Länge von ca. 160 m zum „Alten Schwarzwasser“, nachdem die Flurstücke Nrn. 37, 38 und 41 der Gemarkung Zeißig durchquert sowie der „Hommelmühlenweg“ überquert wurden.

Entgegen der Fließrichtung des „Alten Schwarzwassers“ an der östlichen Uferseite verläuft die engere Schutzzonengrenze auf ca. 300 m und biegt dann in Richtung Nordost mit der südlichen Flurstücksgrenze Nr. 54/4 auf einer Länge von ca. 50 m zum „Dorfgraben Zeißig“ hin ab. Mit dem Graben in seine entgegengesetzte Fließrichtung verläuft die Grenze der Zone II am nördlichen Ufer-/Böschungsrand und bis zum Erreichen der Ortslage von Zeißig auf ca. 120 m an der südlichen Flurstücksgrenze Nr. 227/2. Der sich anschließende südöstliche Verlauf der Schutzzonengrenze II orientiert sich dann an der Bebauungs-/Nutzungsgrenze bzw. an dem hier begleitenden Feldweg (Gärten). Die Grenze verläuft weiter an den Grundstücksgrenzen bzw. Einfriedungen bis auf den vom „Hommelmühlenweg“ kommenden und in Landwirtschaftsfläche führenden Wirtschaftsweg. Entlang des nordöstlichen Wegrandes in Rich-

tung Ortslage wird nach ca. 30 m der „Hommelmühlenweg“ überquert, bevor die Grenze der Schutzzone II sich dann an der Grundstückszufahrt 20 a in Zeißig auf einer Länge von ca. 50 m orientiert. Der weitere Verlauf erstreckt sich dann in Richtung Nordwest und führt parallel mit den Grundstückseinfriedungen bzw. Nutzungsgrenzen bis zur Bundesstraße 96. Am westlichen Straßenrand verläuft die Grenze der Zone II auf einer Länge von ca. 100 m bis zum Gleisübergang Horka - Falkenberg/ B 96, dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

- Zone III (äußere Grenze des weiteren Schutzzonenbereichs, zugleich Grenze des Wasserschutzbereichs): Die Schutzzone III hat eine Fläche von 12,713 km² und wird unterteilt in die Zone III A mit einer Fläche von 5,116 km² und III B mit einer Fläche von 7,597 km². Die Zone III A umfasst das unterirdische Einzugsgebiet in südliche Richtung mit einem Abstand von bis zu 2 km zu den Versorgungsbrunnen. Die Zone III B reicht von der Zone III A bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes.

- Zone III A:

Die Beschreibung des Grenzverlaufes für die Schutzzone III A beginnt in Höhe der Brücke „An der Jenschwitz“ über die „Schwarze Elster“ am „Hommelmühlenweg“. Die Grenze verläuft am östlichen Deichfuß des „Hochwasserentlastungsgrabens“ bzw. „Erlengrabens in südliche bzw. entgegengesetzte Fließrichtung vorgenannten Gewässers auf einer Länge von ca. 650 m. Im anschließenden Verlauf wird das „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“ gequert (Düker) und die Grenze der Zone III A führt weiter an der östlichen Böschung des „Erlengrabens“ bis zum Vorfluter „Wudra“ auf einer Länge von ca. 2.200 m. An der westlichen Böschungslinie letztgenannten Gewässers orientiert sich die weitere Schutzzone III A auf einer Länge von ca. 1.000 m und knickt dann mit Erreichen der Kreisstraße 9207 in Richtung Osten am südlichen Straßenrand ab und verläuft hier bis zum Ortseingang Spohla.

Am Ortseingang Spohla knickt die Grenze in nordöstliche Richtung ab und führt entlang den Grundstückseinfriedungen bis zur „Untermühle“ am „Alten Schwarzwasser“. Das Grünland an der Nutzungsgrenze westlich und nördlich umgehend, knickt der Schutzzonenverlauf in

Richtung Dorfstraße ab und verläuft ca. 120 m am westlichen Straßenrand. Auf dem dann in östliche Richtung verlaufenden Feldweg (südlicher Wegrand) verläuft auf ca. 600 m Länge die Grenze der Schutzzone III A bis zur äußeren Bebauungsgrenze nordöstlich von Spohla und folgt anschließend den äußeren Grundstücksgrenzen bis zum „Sommerweg“ Spohla-Zeißig. Am östlichen Wegrand des „Sommerweges“ in Richtung des Ortes Spohla richtet sich der weitere Grenzverlauf, bevor sich dieser nach ca. 100 m an der östlichen Bebauungs-/Grundstücksgrenze bis zur Kreisstraße 9207 orientiert. Der weitere Verlauf der Schutzzonengrenze III A erstreckt sich entlang der K 9207 am nördlichen Straßenrand. Nach ca. 650 m wird das „Schwarzwasser“ gequert und die Grenze der Zone III A führt nach weiteren 600 m zur Bundesstraße 96. Dem westlichen Fahrbahnrand der B 96 entspricht der östliche Grenzverlauf der Schutzzone III A auf einer Länge von ca. 1.350 m bis zum Ortseingang Hoyerswerda (Autohaus/ehem. Tankstelle).

Der weitere Verlauf folgt dem ausgebauten Waldweg auf seiner nördlichen bis westlichen Seite in östliche bis nordöstliche Richtung, nachdem der ausgebaut Waldweg Zeißig – Knappenrode gequert wurde. In Sichtweite zu der westlich umzäunten Sende-/Funkmastanlage richtet sich die Grenze der Schutzzone III A an der Waldkante bis zur „Bautzener Straße“. An der nördlichen Straßenseite orientiert sich die Grenze der Zone III A auf ca. 50 m in östliche Richtung, bevor diese dann weiter nach Norden entlang der Straße „Am Waldrand“ am westlichen Rand bis zur „Friedensstraße“ verläuft. Mit der „Friedensstraße“ in westliche Richtung führt der weitere Grenzverlauf auf ca. 50 m an der südlichen Straßenseite, bevor sich dieser an der westlichen Flurstücksgrenze Nr. 47/4 der Gemarkung Hoyerswerda in nördliche Richtung zur Bahnlinie Horka-Falkenberg orientiert. Am südlichen Bahndamm verläuft die Grenze der Zone III auf einer Länge von ca. 30 m, bevor die Bahntrasse überquert wird und die Schutzzonengrenze auf der gegenüberliegenden Seite der Bahn beginnenden Straße im Industriegelände am westlichen und folgend südlichen Straßenrand bis zur Einmündung in die „Straße E“ verläuft. Am westlichen Rand der „Straße E“ in nordöstliche Richtung orientiert sich die Grenze der Zone III

A auf ca. 100 m und knickt danach in nordwestliche Richtung in Flucht auf die Straße „Am Autopark“ ab. Die „Straße A“ überquerend, führt die Grenze der Zone III am südlichen Fahrbahnrand der Straße „Am Autopark“, bevor die „Nieskyer Straße“ erreicht und diese überquert wird. Nach ca. 15 m am westlichen Fahrbahnrand der „Nieskyer Straße“ in nördliche Richtung führt die Grenze der Zone III A weiter zwischen den Gebäuden der „Lilienthalstraße“ 21 und 22 (ca. 100 m) und folgend am südlichen Fahrbahnrand der „Lilienthalstraße“ auf ca. ca. 310 m bis zur Kreuzung „Sputnikstraße“ (Nr. 38).

Der weitere Grenzverlauf der Schutzzone III A erstreckt sich in südliche Richtung und verläuft an der Vorderseite des Wohnblockes „Sputnikstraße“ Nrn. 28 – 38. Am Ende des Wohnblockes knickt die Grenze in westliche Richtung ab und verläuft parallel der Wohnblöcke „Sputnikstraße“ 20-26 und 10-18 weiter bis zur Bautzener Allee (ca. 260 m). Am östlichen Straßenrand der „Bautzener Allee“ in südliche Richtung orientiert sich die weitere Schutzzonengrenze auf ca. 230 m. Nachdem die „Bautzener Allee“ gekreuzt wurde, folgt die Schutzzonengrenze III A der „Hufelandstraße“ auf ihrer südwestlichen Seite auf einer Länge von ca. 270 m. In Höhe der Hausnummer 21 in der „Hufelandstraße“ biegt der Grenzverlauf in Richtung Südwest ab und verläuft auf dem hier anfangs befestigten Fußweg zur „Albert-Schweitzer-Straße“.

Am südlichen Rand der vorgenannten Straße orientiert sich die Grenzziehung der Schutzzone III A auf einer Länge von ca. 210 m, knickt danach in südliche Richtung auf die Zufahrt zu dem Wohnblock mit den Hausnummern 9-11 in der „Albert-Schweitzer-Straße“ ab und läuft direkt auf die Südstraße zu. Nachdem diese Bundesstraße (B 96) gequert wurde und die Grenze der Zone III A ca. 40 m auf der Südseite der B 96 in westliche Richtung verläuft, biegt der Schutzzonenverlauf auf den unbefestigten Weg zur „Sonntagsbrücke“ ab und führt nach deren Querung direkt auf den „Hommelmühlenweg“.

Der abschließende Verlauf der Schutzzonengrenze III A richtet sich an dem parallel zur Bahnlinie führenden „Hommelmühlenweg“ an seinem südlichen Rand in westliche Richtung bis zum Anfangspunkt der

Beschreibung der Grenze der Schutzzone III A.

- Zone III B:

Die östliche Grenze der Schutzzone III A geht an der Brücke (Kreuzung K 9207 mit Schwarzwassergraben) in die Grenze zur Schutzzone III B über und verläuft in südliche Richtung am östlichen Hochwasserschutzdamm des „Hoyerswerdaer Schwarzwassers“. Nach ca. 800 m von Forst- in Landwirtschaftsfläche übergehend, verläuft die Grenze der Zone III B ostwärts und folgt der Nutzungs-/Waldkante, die im weiteren Verlauf den eingefriedeten Grundstücksgrenzen in der westlichen Ortslage von Maukendorf entspricht. Die Staatsstraße 285 überquerend richtet sich der weitere Verlauf am südlichen Fahrbahnrand auf einer Länge von ca. 80 m, bevor die Grenze der Zone III B sich dann wieder an der Waldkante bis zur Bundesstraße 96 erstreckt. Am westlichen Straßenrand der B 96 in südliche Richtung orientiert sich die Grenzziehung auf einer Länge von ca. 2.750 m bis kurz vor dem Abzweig der Kreisstraße 9219 in Richtung Neubuchwalde / Brischko. In einem Abstand von ca. 50 m zur K 9219 in forstwirtschaftlicher Fläche verläuft die Grenze der Zone III B in Flucht von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes - Nr. 28/6 auf den nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes - Nr. 20/2 in der Gemarkung Särchen.

Das Flurstück – Nr. 20/2 an seiner westlichen Grundstücksgrenze umgehend, trifft die Grenze der Zone III B auf die K 9219. Am nördlichen Fahrbahnrand orientiert sich der weitere Verlauf der Schutzzonengrenze in westliche Richtung. Nach ca. 180 m bzw. mit Erreichen der Waldkante knickt die Grenzlinie mit dem begleitenden Waldweg auf seiner westlichen Seite in südwestliche Richtung ab. In der Verlängerung dieses Weges trifft die Grenze der Zone III B auf den „Schafgraben / Alten Schafgraben“. In Fließrichtung mit diesem Gewässer auf seiner nördlichen Uferseite verläuft die Schutzzonengrenze auf einer Entfernung von ca. 1.530 m bis zur „Schwarzen Elster“ (ehemals Gleisdamm Kohlebahn). Die Grenze verläuft dann weiter auf einer Länge von 1.340 m mit der „Wudra/Schwarze Elster“ in nördliche bzw. in Fließrichtung am östlichen Deichfuß bis zur Staatsstraße 285 und wechselt im Kreuzungsbereich (Brücke) auf die westliche Seite des Hochwas-

erschutzdeiches bis zur Kreisstraße 9207. An diesem erreichten Punkt geht die Grenze der Zone III B in die Zone III A über.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen mit den betreffenden Flurstücken ergeben sich aus einem Übersichtsplan M 1:10.000 und einem Lageplan M 1:5.000 auf der Kartengrundlage der automatisierten Liegenschaftskarte. Die Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mit der Verordnung vom Tage des Inkrafttretens (§ 10) an

- im Landratsamt Bautzen, Dienststelle Kamenz, untere Wasserbehörde
- in d. Stadtverwaltung Hoyerswerda
- in der Stadtverwaltung Wittichenau
- in der Gemeindeverwaltung Lohsa niedergelegt.

Sie können dort während der Dienstzeiten durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet liegenden Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(6) Die Fassungsgebiete (Brunnen) sind durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eingezäunt. Die äußeren Grenzen der engeren und der weiteren Schutzzone sind durch ihn nach Anordnung der unteren Wasserbehörde, insbesondere im Verlauf von Verkehrswegen außerhalb von Straßen des allgemeinen Verkehrs, kenntlich zu machen, soweit der Schutz des Wasservorkommens dies erfordert.

§ 3 Nutzungsbeschränkungen und Verbote

(1) Trinkwasserschutzzone III – weitere Zone

Die Schutzzone III wird unterteilt in die Zone III A und III B. Die Zone III A umfasst das unterirdische Einzugsgebiet bis ca. 2 km im Grundwasseranstrom auf die Brunnen. Die Zone III B reicht von der Zone III A bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes. Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen

gewährleisten.

Trinkwasserschutzzone III B – weitere Zone B

In der weiteren Zone III B (weitere Zone B) gelten nachfolgende Verbote oder Nutzungsbeschränkungen:

1. Neuausweisung von Baugebieten für Industrie, sofern diese für den Betrieb von Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 RVO gelten;

2. Errichten von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren Wasser gefährdenden Stoffen, wie z. B. Raffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik);

3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 WHG, ausgenommen sind Anlagen, welche die Anforderungen gemäß § 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung- SächsVAwS) in der jeweils geltenden Fassung in der Trinkwasserschutzzone III erfüllen;

4. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen, sofern diese über keine wirksamen Schutzvorkehrungen zum Ausschluss von Grundwasserverunreinigungen verfügen;

5. Neuerrichtung und wesentliche Erweiterung von Abfallentsorgungsanlagen, wie z. B. Deponien, Abfallbehandlungs-, Abfallumschlag-, Abfallkompostier- oder -sortierungsanlagen, Abfallzwischenlager sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z. B. Ausschuttrecyclinganlagen);

6. Neuerrichtung und wesentliche Erweiterung von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen. Ausgenommen sind die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern zur Sammlung und Bereitstel-

lung von Abfällen zur Entsorgung sowie die Kompostierung von Abfällen aus dem Haushalt im Hausgarten;

7. Errichten sowie Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser gefährdenden Stoffen;

8. Transport von Wasser gefährdenden und radioaktiven Stoffen auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen, ausgenommen davon ist der Transport und das Ausbringen von organischen und mineralisch-organischen Düngemitteln im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung (s. Schutzbestimmungen für die Landwirtschaft);

9. Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers, ausgenommen davon sind baubedingte Maßnahmen im Tiefbau, wenn dafür die wasserrechtliche Bestätigung durch die untere Wasserbehörde vorliegt;

10. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur unter der Maßgabe der Pflanzenschutzanwendungsverordnung in der jeweiligen aktuell gültigen Fassung erfolgen;

11. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, ausgenommen bei einer großflächigen Gradation von Schadinsekten;

12. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen;

13. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und der Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 15. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig

ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) oder Zwischensaat zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnerraps, Körnerüben und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt.

Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreideernte nach dem 10. September erfolgt oder nach der Ernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturen (z. B. Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 15. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird;

weiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, bei welchen die Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten -RiStWag in der jeweils geltenden Fassung nicht eingehalten werden. Ausgenommen sind Hauszuwegungen, Feld- und Waldwege mit breitflächiger Versickerung des abfließenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone;

4. Errichtung und Erweiterung von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie von Sportanlagen, ausgenommen sind Plätze und Anlagen, deren Abwässer sicher aus dem Schutzgebiet hinaus geleitet werden;

5. Motorsportanlagen, Motorsportveranstaltungen;

6. Neuanlage von Golfplätzen;

7. Errichtung und Betrieb von Schießständen oder Schießplätzen für Kurz- und Langwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen;

8. Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen, sofern die verkehrstechnische und abwassertechnische Erschließung nicht gesichert ist;

9. Neuerrichten und wesentliches Erweitern von Friedhöfen;

10. Errichten, Erweitern und Betrieb von Tankstellen;

11. Umgang mit und Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen; ausgenommen sind Kleinmengen für den Hausgebrauch und Dieselkraftstoff sowie Betriebsstoffe für den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn die Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) eingehalten werden;

12. Beförderung Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe, ausgenommen ist der schienengebundene Transport (Bahnstrecke Horka-Falkenberg) sowie der

Transport auf Straßen, welche nach RiStWag ausgebaut und entwässert werden oder über eine Ausnahmegenehmigung verfügen;

13. Verwenden von Auftausalzen sowie anderen Auftaumitteln, sofern diese nicht umweltschonend eingesetzt werden (z. B. Feuchtsalztechnologie – FS 30) oder aber der Einsatz auf Straßen erfolgt, die nicht nach RiStWag ausgebaut und entwässert werden;

14. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, ausgenommen bei oberirdischer Aufstellung bzw. Leitungsführung, Massekabel;

15. jegliches Einleiten von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, Abwasser-Verrieselung und -verregnung;

16. Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen ist behandeltes Abwasser, das über die Mindestanforderungen des § 23 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 1 WHG hinausgehend gereinigt ist und das Gewässer anschließend nicht durch die Zone II fließt;

17. Errichten zentraler Abwasserbehandlungsanlagen;

18. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben, außer Unterhaltungsmaßnahmen;

19. Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen und Erdaufschlüsse mit wesentlicher Minimierung der Grundwasserdeckschichten;

20. Spülbohrungen sowie Verwendung von Spülmittelzusätzen bei Bohrungen;

21. Errichten, Erweitern und Betrieb von Wärmepumpenanlagen mit Grundwassernutzung;

22. Grundwasserbenutzungen, ausgenommen sind Grundwasserentnahmen in geringen Mengen oder für kurze Zeitdauer, welche das Grundwasserdargebot der Trinkwassergewinnungsanlage Zeißig nicht beeinträchtigen und durch die untere Wasserbehörde wasserrechtlich bestätigt sind;

23. Errichten, Erweitern und Betrieb von Fischteichen zur intensiven Fischzucht;

24. Durchführung von Sprengungen;

25. Gewässerherstellung und -ausbau, ausgenommen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und solche die zur Verbesserung des ökologischen Zustandes und zum Erhalt der wasserwirtschaftlichen Funktion des Gewässers beitragen;

26. Errichtung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen sowie die Durchführung militärischer Übungen, ausgenommen sind militärische Übungen, bei welchen die Empfehlungen des DVGW- Merkblatt W 106 für die Zone III eingehalten werden;

27. Die Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau - ausgenommen davon sind der Spargel- und Erdbeerenanbau - bedürfen unter Einbeziehung der Fachbehörde (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie -LfULG) der konkreten Einzelfallentscheidung durch die untere Wasserbehörde;

28. Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern das Sickerwasser oder der Sickersaft nicht schadlos aufgefangen werden;

29. Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln und ähnlichen Stoffen mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar;

30. Aufbringen von Festmist sowie von organischen und mineralisch-organischen Düngemitteln auf Ackerflächen vom 01. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird;

31. Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten

14. jegliche, über die nach guter fachlicher Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird.

Trinkwasserschutzzone III A – weitere Zone A

In der Schutzzone III A gelten die Verbote für die Schutzzone III B. Darüber hinaus sind in der Schutzzone III A nachfolgende Handlungen verboten oder nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen zulässig:

1. Neuausweisung von Baugebieten für Gewerbe;

2. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe sowie andere bauliche Anlagen, sofern die Grundwasserneubildung nachteilig beeinträchtigt oder das gesammelte Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird;

3. Errichtung und wesentliche Er-

- an Stickstoff oder Phosphat auf Schwarzbrache, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 Zentimeter mit Schnee bedeckt ist;
32. Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger und Klärschlamm außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, ausgenommen eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist vor der Ausbringung nach Pkt. 30, sofern eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist;
33. Lagerung von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichten Boden, ausgenommen eine Lagerung von kohlen saurem Kalk innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten;
34. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten, ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes mindestens 30 Prozent beträgt;
35. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen gemäß Nummer 7 der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 erfüllen müssen bzw. den Anforderungen der vorgenannten Verordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehälter mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind verboten;
36. Beweidung, sofern diese zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, es sei denn, es handelt sich um Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden);
37. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung, ausgenommen wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
38. Umbruch von Dauergrünland. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht;
39. Ausbringen von Wirtschaftsdünger, mineralischen Düngemitteln, Sekundärrohstoffdünger und Silagesickersäften sowie Pflanzenschutzmitteln in einem fünf Meter breiten Randstreifen von Oberflächengewässern;
40. Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen von weidmännisch erlegtem Wild (ausgenommen Jagdaufbruch);
41. Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer;
42. Nasskonservierung von Rundholz, ausgenommen die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die Schutzzonen II oder I passiert;
43. Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden, ausgenommen nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und wenn Abschwemmungen in Gewässer nicht zu besorgen sind;
44. Kahlhiebe und Waldrodung mit dem Ziel der Nutzungsartenänderung;
- (2) Trinkwasserschutzzone II – engere Zone
- Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung und der damit verbundenen geringen Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.
- In der Zone II gelten die Verbote und Beschränkungen der Zone III (Zone III B und Zone III A) gemäß Abs. 1, sofern letztere nicht weiter eingeschränkt bzw. zum Verbot deklariert werden. Darüber hinaus sind in der Schutzzone II folgende Handlungen verboten oder unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:
1. Neuausweisung jeglicher Baugebiete, auch von Baugebieten mit überwiegender Wohnbebauung sowie Errichten und wesentliche Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen;
 2. Baustelleneinrichtungen sowie das Errichten von Baustofflagern;
 3. Waschen, Reparieren bzw. Warten von Kraftfahrzeugen und Maschinen;
 4. jegliche Erdaufschlüsse und Abgrabungen einschließlich Bohrungen;
 5. jegliches Errichten von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie von Sportanlagen;
 6. jegliche Grundwasserbenutzungen;
 7. Errichten oder Erweitern jeglicher Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen i. S. des § 62 WHG;
 8. jegliches Befördern Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe, ausgenommen der schienengebunden gesicherte Transport über die Bahnstrecke Horka-Falkenberg;
 9. Verwenden von Auftausalzen und sonstigen Auftaumitteln;
 10. jegliche Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren;
 11. Errichten von Anlagen zum Durchleiten von Abwasser, einschließlich Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke;
 12. jegliches Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer;
 13. die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser;
14. Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen;
15. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln;
16. Lagern sowie Auf- und Ausbringen von Jauche, Gülle, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft sowie von Abwasser, fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm, oder Kompost;
17. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten;
18. Die Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau;
19. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften;
20. Beweidung;
21. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung;
22. Nasskonservierung von Rundholz;
23. jegliches Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall;
24. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, Wasser gefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, auch bei oberirdischer Aufstellung oder Leitungsführung;
25. Durchführung jeglicher militärischer Übungen.
- (3) Trinkwasserschutzzone I – Fassungsbe reich
- Das Betreten der Schutzzone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

In der Fassungszone gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Beschränkungen der Schutzzonen III (Zone III B und Zone III A) und II gemäß den Absätzen 1 und 2.

Darüber hinaus sind in der Zone I verboten bzw. nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Fahrverkehr;
2. jegliche Verletzung der Bodenzone;
3. jegliche Nutzungen, ausgenommen die betrieblichen Maßnahmen zur Wasserversorgung sowie Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln sowie die forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung sowie bei Einsatz bodenschonender schwerer Forsttechnik. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzutransportieren.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte der unteren Wasserbehörde des Landkreises Bautzen, der Landesdirektion Dresden und des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH zum Zwecke der Überwachung und Probenahme von Wasser und Boden und zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten.
- (2) Die Eigentümer haben zu dulden, dass die Fassungszone eingefriedet wird, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Anlagen (Pegel) zur Überwachung des Grundwassers eingerichtet werden.
- (3) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte

rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Errichtung von Pegeln, Hinweisschildern oder sonstigen Anlagen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Grundstückseigentümern.

§ 5 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen kann auf Antrag von den Nutzungsbeschränkungen und Verboten des § 3 Befreiungen zulassen, wenn

1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, beziehungsweise durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht absehbar waren.
- (3) Die Verbote des § 3 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsträgers (Begünstigte gemäß § 1 Abs. 2 der RVO), die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann

die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

§ 6 Bestehende Anlagen

- (1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

- (2) Die untere Wasserbehörde kann bei Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträglich solche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten. Ist die Errichtung dieser Schutzvorkehrungen für den Betroffenen mit unzumutbar hohen Aufwendungen verbunden, hat die untere Wasserbehörde auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld festzusetzen. Die Entschädigung darf die notwendigen Kosten für die Errichtung der Schutzvorkehrung oder den Mehraufwand beim Betrieb einer Anlage nicht überschreiten. Entschädigungspflichtig ist die Begünstigte nach § 1 Abs. 2 RVO.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer
 1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach § 3 oder einer Schutzanordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
 2. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung erlassene Nebenbestimmung nicht befolgt,
 3. Handlungen oder Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Rechts-

verordnung nicht duldet,

4. eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Rechtsverordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 EUR geahndet werden.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Über Entschädigungen nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. § 96 WHG und §§ 115 ff. SächsWG wird auf Grund der jeweils geltenden Landesregelung (Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz – SächsEntEG) entschieden.
- (2) Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten regelt das Sächsische Wassergesetz i.V.m. der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung (SächsSchAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgleichspflichtig ist die Begünstigte des Wasserschutzgebietes.

§ 9 Ersatzverkündung der Karten

Vor dem Inkrafttreten werden die in § 2 Abs. 4 aufgeführten Karten zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung nach der Bekanntmachung des Verordnungstextes im Amtsblatt des Landkreises Bautzen beim Landratsamt Bautzen, Dienststelle Kamenz, Umweltamt, Macherstraße 55, in 01917 Kamenz, für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann ausgelegt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, der auf das Ende der 2-wöchigen Auslegungsfrist der Ersatzverkündung (§ 9) folgt.

§ 11 Außerkrafttreten

Gleichzeitig tritt die mit Beschluss des Kreistages Hoyerswerda vom 20.11.1975 unter Nr. 71-8/75 bestätigte Rechtsverordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Groß Zeißig außer Kraft.

Bautzen, 13.07.2010

Dr. Wolfram Leunert
Erster Beigeordneter

-DS-

Informationen aus dem Amt für Arbeit und Soziales Bautzen und dem Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz



Niedrigster Juni-Stand der SGB II - Arbeitslosigkeit im Amt für Arbeit und Soziales Bautzen

Mit 5.632 SGB II - Arbeitslosen konnte im Berichtsmonat Juni 2010 der seit Bestehen des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen niedrigste Bestand in einem Juni verzeichnet werden.

Gegenüber dem Vormonat Mai 2010 reduzierte sich die SGB II - Arbeitslosigkeit um 227 Personen bzw. 3,9 Prozent.

Im Vergleich zum Vorjahresmonat Juni 2009 waren 18 Personen weniger arbeitslos gemeldet.

Den 817 Zugängen (darunter 249 Zugänge aus vorheriger Erwerbstätigkeit) von SGB II - Arbeitslosen im Berichtsmonat Juni 2010 standen 1.044 Abgänge (darunter 455 Abgänge in Erwerbstätigkeit) aus der SGB II - Arbeitslosigkeit gegenüber.

Ausgewählte Kennziffern SGB II im Bereich des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen und des Arbeits- und Sozialzentrums Kamenz

Merkmal	Juni 10		Juni 09	
	Anteil für Arbeit und Soziales Bautzen	Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz	Anteil für Arbeit und Soziales Bautzen	Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz
Bestand Arbeitslose SGB II	5.632	3.885	6.950	4.115
dar. unter 25 Jahre	420	273	448	322
über 50 Jahre	1.870	1.223	1.739	1.389
Arbeitslosigkeit (als Anteil Bruttoarbeitslosen)	7,7%	4,8%	7,6%	6,4%
Bestand Leistungsempfänger (aus 10-Verordnungen)				
Verfügungsgemeinschaften	9.620	6.886	9.792	7.020
Erfolgreicher Arbeitsvertrag II	13.381	9.203	13.880	10.033
dar. unter 25 Jahre	2.086	1.368	2.312	1.649
über 50 Jahre	3.045	2.743	3.062	2.887
Erfolgreicher Sozialgeld	4.204	2.887	3.787	2.836

Quelle: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Detaillierte Informationen können über die Internetseite des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen <http://www.arbeitsagentur.de/bau1000.html> abgerufen werden.

Bitte achten Sie auf eine rechtzeitige Antragstellung, damit eine lückenlose Weitergewährung von SGB II-Leistungen erfolgen kann!

In der zurückliegenden Zeit war festzustellen, dass die Folgeanträge auf Leistungen zur Grundversicherung für Arbeitsuchende zu spät abgegeben werden. Das hat zur Folge, dass in vielen Fällen keine lückenlose Weitergewährung der Leistungen sichergestellt werden kann. Beachte Sie deshalb, dass eine lückenlose Leistungszahlung nur gewährleistet werden kann, wenn die Abgabe des Folgeantrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts rechtzeitig, also 4 bis 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt und die vorgelegten Unterlagen vollständig sind.

Neue Regelung zur Anrechnung von Einnahmen aus Erwerbstätigkeit in den Schulferien

Zum 01.06.2010 wurde die Regelung zur Anrechnung von Einnahmen aus Erwerbstätigkeiten in den Schulferien durch § 1 Absatz 4 der Arbeitslosengeld II-Verordnung (Alg II-V) wie folgt geändert:

„Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1.200 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. Für die Bemessung des Zeitraums nach Satz 1 bleiben in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich den in § 11 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder den in Absatz 1 Nummer 9 Alg II-V genannten monatlichen Betrag nicht übersteigt, außer Betracht. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.“ Sofern Sie Fragen zur Anrechnung von Einnahmen aus Erwerbstätigkeit in den Schulferien haben, steht Ihnen Ihr zuständiger Sachbearbeiter im Amt für Arbeit und Soziales Bautzen oder im Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

„Modell der Stadtbefestigung in Bautzen um das Jahr 1709“ - eine Arbeitsgelegenheit (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung (MAE)

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), auch 1-EURO-Jobs oder Zusatzjobs genannt, gehören zur öffentlich geförderten Beschäftigung und werden in unserem Landkreis seit 2005 gefördert. In diesem Beschäftigungsangebot werden zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten angeboten, die zudem den regulären Arbeitsmarkt nicht beeinträchtigen dürfen.

Auch wenn eine solche Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung keine Arbeitsstelle, kein neuer Arbeitsplatz ist, so stellt sie doch für viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Verbesserung ihrer persönlichen Situation und ihrer beruflichen Chancen dar und ist ein wichtiger Bestandteil auf dem Weg in den 1. Arbeitsmarkt. Bautzen ist eine Stadt mit einer interessanten Geschichte, die viele in- und ausländische Touristen durch ihren gut erhaltenen historischen Stadtkern anzieht. Viele Details der Vergangenheit kann man nachlesen oder bei Führungen erfahren, jedoch fehlt oftmals die konkrete Vorstellung dazu. Aus diesem Aspekt heraus entspringt gemeinsam mit dem Verein Altstadt Bautzen e. V. die Idee, den Bautzener Bürgern und ihren Gästen die historische Verteidigungsanlage der Stadt Bautzen um 1700 in Form eines maßstabgetreuen und nachgebauten Modells vorzustellen. In mühevoller Kleinarbeit entstand so in einer 10-monatigen Beschäftigungsmaßnahme, geleitet durch die Berufsbildungswerk GmbH



(bfw), das Modell der „Stadtbefestigung Bautzen“ um 1709. Akribisch und detailverliebt waren es die 14 Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Maßnahme nicht müde,

immer wieder neue Ideen einzubringen und maßstabgerecht Plätze und Gebäude entstehen zu lassen. Mit viel Geschick und einem nicht zu unterschätzenden Maß an kreativer Phantasie entstand ein beeindruckendes Modell unseres alten Stadtkerns. Zu sehen ist das Modell zurzeit auf der Kurt-Pchalek-Straße im Schaufenster des Sächsischen Heimatschutzvereins e.V. Bautzen. Anschauen lohnt sich...

Eröffnung der Sozialwerkstatt in Nebelschütz - Projekt „Chance auf Arbeit“

Am 01.06.2010 erfolgte in Nebelschütz der „Startschuss“ für die Sozialwerkstatt in Nebelschütz, ein neu entwickeltes Projekt im Rahmen des Programms „Chance auf Arbeit“.

Ziel ist es, die Beschäftigungsfähigkeit der anfangs 20 Teilnehmer soweit herzustellen, dass eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt ermöglicht oder die Vermittlung in einen geförderten Arbeitsplatz möglich wird.

Um das Projekt entsprechend der gemeinsamen Konzeption von der Kamener Bildungsgesellschaft gGmbH und dem Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz umzusetzen, erfolgt eine Unterstützung durch geschulte Fachleiter und Sozialpädagogen.

Dabei wurden Beschäftigungsfelder geschaffen, welche einen unmittelbaren Bezug zur realen Arbeitswelt aufweisen, den regionalen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechen und so nah wie möglich am Arbeitsalltag orientiert sind.

Durch den Projektträger wurden die Tätigkeitsbereiche Metallbau, Elektrozycling, Baustoffaufbereitung und Ökologischer Land- und Gartenbau als projektgeeignet identifiziert und mit den Firmen Metallbau Ziegler, Agro Drisa, dem CSB und der Gemeinde Nebelschütz als Projektpartner umgesetzt.

Die Anzahl der Teilnehmenden liegt zwischen 20 in der Phase 1 und maximal 60 Personen in der Phase 3. Die Laufzeit ist über 3 Jahre konzipiert und das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz gefördert.

Freie Ausbildungsplätze zum Technischen Assistenten für Informatik

Profil: Medien-Design

Wer möchte es nicht, sein Hobby zum Beruf machen?

In nur zwei Ausbildungsjahren zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss zu gelangen, das bietet die Ausbildung zum Technischen Assistenten für Informatik, Profil Medien-Design am BSZ Kamenz. Der Unterricht erfolgt in Lernfeldern und beinhaltet im ersten Ausbildungsjahr die Grundlagen zum Aufbau und zur Vernetzung von IT-Systemen sowie Programmentwicklung. Im zweiten Ausbildungsjahr erstellen die Berufsfachschüler Webseiten, gestalten Animationen und Videoclips und können Datenbanksysteme bereitstellen.

In zwei Betriebspraktika, die wahlweise in Werbestudios, beim Rundfunk, bei Firmen der Computerbranche o. a. zu absolvieren sind, können die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und angewendet werden.

Bewerber mit Realschulabschluss schicken Ihre Bewerbung, zu der ein Anschreiben, der tabellarische Lebenslauf mit Lichtbild und eine beglaubigte Kopie des letzten Zeugnisses gehören, an:

BSZ Kamenz, Hohe Straße 4,
01917 Kamenz.

Weitere Informationen unter:
Tel.: 03578/374430 oder
www.bsz-kamenz.de

Tag der offenen Tür und Neueröffnung des Gymnasiums Großröhrsdorf

Die Lehrer und Schüler des Ferdinand-Sauerbruch-Gymnasiums Großröhrsdorf laden alle Eltern, Einwohner der Stadt sowie am Gymnasium Interessierte zum „Tag der offenen Tür“ anlässlich der Neueröffnung des Gymnasiums Großröhrsdorf am Samstag, dem 14. August 2010 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr recht herzlich ein, um den Schulneubau, den renovierten Altbau sowie die neue Mensa vorzustellen.

Darüber hinaus erwarten die Besucher folgende Aktivitäten im neu gestalteten Außenbereich:

- 10.00 Uhr Eröffnung durch den Spielmannszug Kleinröhrsdorf
- 10.00 bis 12.00 Uhr Blitzschachturnier im „grünen Klassenzimmer“



- Livemusik auf der Bühne:
13.00 bis 14.30 Uhr „Lehrgut“
15.00 bis 16.00 Uhr Bigband des Humboldt-Gymnasiums Radeberg
16.30 bis 17.30 Uhr „Live Desire“
- Tischtennis, Spielmobil, Bouldern an der neuen Kletterwand rund um die Uhr.

Die Lehrer und Schüler freuen sich auf zahlreiche Besucher.

Für das leibliche Wohl unserer Gäste wird gesorgt.

Das Gesundheitsamt informiert:

Fortbildungsveranstaltung zum Erwerb der Sachkenntnisse gemäß § 2 der SächsHygVO

Das Bildungszentrum des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz in Meißen lädt herzlich zur oben vorgenannten Weiterbildung ein. Sollten Anbieter von Dienstleistungen im Sinne der SächsHygVO bereits über die geforderte Sachkunde in Teilbereichen verfügen (z. B. Anatomie, Mikrobiologie – aber keine Desinfektion), ist im Einzelfall auch der verkürzte Besuch des Lehrganges möglich.

Die Fortbildungsveranstaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und der Landesuntersuchungsanstalt für

das Gesundheits- und Veterinärwesen angeboten.

Veranstaltungsort:

Bildungszentrum des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Herbert-Böhme-Straße 11,
01662 Meißen

Haus 1 / Raum 027

Teilnehmergebühr:

80,00 EUR/Teilnehmer

Weitere Informationen zu Tagesordnung und Anmeldeformular über Frau Rostig, Tel.: 03521/473-766
Fax: 03521/473-764,
annette.rostig@bz.sms.sachsen.de.

Freiwilliges Ökologisches Jahr im Landratsamt Bautzen (Kamenz)

Seit 1993 gibt es in Sachsen die Möglichkeit, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) zu absolvieren. Bewerben können sich Jugendliche zwischen 16 und 27 Jahren.

Das FÖJ dient als Bildungs- und Orientierungsjahr für Jugendliche, die sich aktiv für Umwelt- und Naturschutzfragen einsetzen wollen. Bei vielen Ausbildungsstätten wird das FÖJ auch als Praktikum oder Vorpraktikum anerkannt.

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erkennt das Freiwillige Ökologische Jahr als Wartezeit an. Ein FÖJ-ler erhält ein monatliches Taschengeld.

Wie in jedem Jahr kann man auch in unserer Einsatzstelle, dem Landratsamt Bautzen (Umweltamt, mit Sitz in Kamenz), ein solches Jahr absolvieren.

Das FÖJ findet immer im Zeitraum vom 01.09. bis 31.08. statt und ist abwechslungsreich gestaltet.

Dazu gehören nicht nur die Arbeit in der Einsatzstelle, sondern auch jeweils 5 Seminarwochen, in denen man die anderen FÖJ-Teilnehmer trifft und Erfahrungen austauschen kann.

Die Arbeit des FÖJ-Teilnehmers im Umweltamt (Sachgebiet Naturschutz) ist natürlich zum großen Teil Bürotätigkeit.

Dazu zählen beispielsweise die Hil-

fe beim Bearbeiten der Post, das Erstellen von Übersichten, Kartenarbeit, Verwaltung der Infomaterialien und Öffentlichkeitsarbeit. Neben den Büroarbeiten sorgen, z.B. das Begleiten von Mitarbeitern des Umweltamtes bei Ortsbesichtigungen oder im Frühjahr die Durchführung von Kontrollen der Krötenzäune für Abwechslung.

In der Regel wird auch - vom FÖJ-ler eigenständig - eine längere Projektarbeit über ein spezielles Thema bearbeitet.

Voraussetzungen für das FÖJ sind Engagement im Natur- und Umweltschutz, Interesse an ökologischen Fragen, Neugier und Aufgeschlossenheit für neue Situationen sowie vor allem Selbstständigkeit.

Wer also Lust und Laune hat, an einem Freiwilligen Ökologischen Jahr teilzunehmen, sollte sich bis spätestens **18.08.2010** beim

Landratsamt Bautzen,
Umweltamt, Macherstr. 55
in 01917 Kamenz,
Tel. 03578 7871- 67300,
Sekretariat 67001, bewerben.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung: Herr Drogla 03578/ 7871 67310 – jeweils dienstags und donnerstags.

Dr. Isolde Peters
Sachgebietsleiterin Naturschutz

Komplettlehrgang zum Erwerb des Befähigungsnachweises für Tiertransporteure (Nutztiere außer Geflügel)

Am **27. und 28.08.2010** findet im Qualifizierungszentrum Region Riesa GmbH, Alleestraße 43, 01591 Riesa ein Lehrgang zum Erwerb des Befähigungsnachweises gemäß VO (EG)1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport statt.

Der Komplettlehrgang ist für Teilnehmer ohne anerkannte tierwirtschaftliche Berufsabschlüsse vorgesehen,

welche Nutztiere im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportieren wollen.

Die Anmeldeunterlagen sind beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen erhältlich.

Die Lehrgangsgebühren pro Teilnehmer betragen 220 EUR zzgl. MwSt..

Mitteilung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden

Der Jahresabschluss der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zum Stichtag 31. Dezember 2009 wurde

im elektronischen Bundesanzeiger, Ausgabe vom 5. Juli 2010 bekannt gegeben.


BUT 2010
Wo Wirtschaft lebt

Oberlausitzer Unternehmerpreis 2010

Thema/Zweck:	Öffentliche Anerkennung erfolgreicher und gesellschaftlich aktiver Unternehmer und Unternehmen der Region Oberlausitz
Teilnahmeberechtigt:	Unternehmer/Unternehmen der Region Oberlausitz / Niederschlesien
Vorschlagsberechtigt:	Kommunen, Verbände, Belegschaften, Kammern, sonstige Interessenvertreter und Bürger; maximal 1 Vorschlag pro Einrichtung!
Einzureichende Unterlagen:	formlose, schriftliche Bewerbung mit Aussagen zu den Bewertungskriterien
Bewertungskriterien:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Firmenphilosophie, Produktionsprofil, Innovationen, Nachhaltigkeit 2. Personalentwicklung/Ausbildung junger Menschen (z.B. Studenten, Auszubildende, Umschüler, Weiterbildung der Mitarbeiter) 3. Engagement im Territorium/Ausstrahlung auf das Territorium (z.B. Mitarbeit in Netzwerken, Sponsoring von gemeinnützigen und Sportvereinen usw.) (alle Kriterien in Bezug auf die letzten drei Geschäftsjahre)
Jury:	Je ein Vertreter <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsstelle Bautzen der Industrie- und Handelskammer Dresden - Handwerkskammer Dresden - Kreissparkasse Bautzen - Redaktions- und Verlagsgesellschaft Bautzen/Kamenz mbH - Landkreis Bautzen und Landkreis Görlitz - Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH - Stadt Bautzen, Stadt Görlitz, Stadt Hoyerswerda
Beschreibung:	Es werden drei Preise vergeben, bestehend jeweils aus einem Pokal (Made in Oberlausitz)
Stifter:	<ul style="list-style-type: none"> - Kreissparkasse Bautzen - Redaktions- und Verlagsgesellschaft Bautzen/Kamenz mbH (Sächsische Zeitung) - Stadt Bautzen
Bewerbungen bis:	15.08.2010
Preisverleihung:	17.09.2010 im Rahmen der Eröffnung der Bautzener Unternehmertage
Unterlagen sind einzureichen an:	Landratsamt Bautzen - Kreisentwicklungsamt Jens Frühauf Macherstraße 55 • 01917 Kamenz
Rückfragen an:	Jens Frühauf, Landratsamt Bautzen (03591) 52 51- 6 12 00 Eckehard Oßwald, Stadt Bautzen (03591)534 - 5 90

Studienangebote

für den gehobenen Dienst

Der Landkreis Bautzen bietet Studienplätze zur/zum

Bachelor of Laws
im Studiengang Allgemeine Verwaltung

sowie

Bachelor of Laws
im Studiengang Sozialverwaltung

an.

Studiendauer: drei Jahre

Studienbeginn: 01. September 2011

Einstellungsvoraussetzungen :

- Abschluss einer zu einem Fachhochschulstudium berechtigenden Schulbildung/Ausbildung
- Bewerber müssen Deutsche oder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates sein

Studienverlauf:

- fachtheoretische Studienzeiten an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen
- berufspraktisches Studium in Landesverwaltungen sowie im Landratsamt Bautzen an den Verwaltungsstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda

Das Studium erfolgt in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Bewerbungsschluss: 01. Oktober 2010

Die Bewerber nehmen an einem zentralen Auswahlverfahren an der FHSV Meißen teil. Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sind erwünscht. Menschen mit schweren Behinderungen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind zu richten an:

**Geschäftsstelle des Auswahlausschusses
an der Fachhochschule der
Sächsischen Verwaltung Meißen
Herbert-Böhme-Straße 11
01665 Meißen**

Weitergehende Informationen sowie den erforderlichen Bewerbungsbogen erhalten Sie unter www.fhsv.sachsen.de oder vorgenannter Adresse.

Michael Harig
Landrat

Ausbildungsangebot

Der Landkreis Bautzen beabsichtigt, zum Ausbildungsbeginn am **01. September 2011** einen Ausbildungsplatz für den Beruf der/des

**Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste,
Fachrichtung Archiv**

anzubieten.

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Die berufspraktischen Inhalte der Ausbildung werden im Landratsamt Bautzen an den einzelnen Verwaltungsstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda vermittelt. Die zuständige Berufsschule ist das Berufliche Schulzentrum in Leipzig.

Als Bewerbungsvoraussetzungen werden ein guter Realschulabschluss, das Interesse an ordnender und systematischer Tätigkeit sowie Selbstbewusstsein, Eigeninitiative und Kontaktfreudigkeit erwartet.

Schwerbehinderte bzw. Bewerber mit eingeschränkten Berufswahlmöglichkeiten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **01. Oktober 2010** einzureichen beim

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Bahnhofstraße 9 • 02625 Bautzen**

Michael Harig
Landrat

Ausbildungsangebot

Der Landkreis Bautzen beabsichtigt, zum Ausbildungsbeginn am **01. September 2011** Auszubildende für den Beruf der/des

Verwaltungsfachangestellten

(Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung)

einzustellen.

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte werden im Landratsamt Bautzen an den einzelnen Verwaltungsstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda absolviert. Die zuständige Berufsschule ist das Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft in Zittau. Dienstbegleitende Unterweisungen finden beim Sächsischen kommunalen Studieninstitut Dresden statt.

Als Bewerbungsvoraussetzungen werden ein guter Realschulabschluss, das Interesse an kommunalen Verwaltungsaufgaben sowie Selbstbewusstsein, Eigeninitiative und Kontaktfreudigkeit erwartet.

Schwerbehinderte bzw. Bewerber mit eingeschränkten Berufswahlmöglichkeiten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt

Bewerbungen sind bis zum **01. Oktober 2010** einzureichen beim

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Michael Harig
Landrat

Ausbildungsangebot

Der Landkreis Bautzen beabsichtigt, zum Ausbildungsbeginn am **01. September 2011** Auszubildende für den Beruf der/des

Straßenwärterin/Straßenwärters

einzustellen.

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Die praktische Ausbildung findet in den Straßenmeistereien des Landratsamtes Bautzen (betriebliche Ausbildung) und im Ausbildungszentrum Zwickau (überbetriebliche Ausbildung) statt. Die theoretische Berufsausbildung erfolgt an der Berufsschule in Zwickau. Als Bewerbungsvoraussetzungen werden ein guter Real- bzw. Hauptschulabschluss, handwerkliche Begabung und technisches Verständnis erwartet. Die gesundheitliche Eignung und die Führerschein-tauglichkeit für Klasse CE sind für diese Ausbildung erforderlich. Für die Außendiensttätigkeit wird Freude an der körperlichen Arbeit im Freien vorausgesetzt.

Bewerbungen sind bis zum **01. Oktober 2010** einzureichen beim

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Michael Harig
Landrat

Selbsthilfegruppe für Eltern von Kindern mit ADHS in Bautzen

Ein erneutes Treffen findet am: **Dienstag, dem 10.08.2010 um 17.00 Uhr im ASB Sozialdienst Bautzen, Czornebohstr. 2** statt.

Die Gruppe ist offen für betroffene und interessierte Eltern, die sich einmal im Monat zu dem Thema ADHS austauschen möchten.

Die Heilpädagogin Frau von dem Knesebeck, die in ihrer Praxis den besonderen Schwerpunkt „Kinder mit ADS und ADHS“ legt, wird Ihnen für Fragen zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei: ASB Tagesgruppe, Herr Christopher Oschem, Tel. 03591 275443, Tagesgruppe@asb-bautzen.de

Selbsthilfegruppe Leben mit Krebs - für Betroffene und Angehörige Veranstaltungen August/September 2010

- 16.08.2010 Neues für uns aus der Sozialpolitik – Bericht über die Arbeit der Tumorberatung im Landkreis Bautzen
Referentin: Frau Hannelore Kreher, Gesundheitsamt Bautzen
Ort: Schulungsraum des DRK, Wallstr. 5 in Bautzen
- 06.09.2010 Nachmittagsfahrt zur Schauanlage Brecherwerk Baruth mit Besichtigung
Abfahrt: 14:00 Uhr ab DRK-Geschäftsstelle, Wallstr. 5
Anmeldung beim Gruppenleiter Erwin Gräve (Tel.: 03591-279070) ist unbedingt erforderlich
- 20.09.2010 Sachsen impft – vorbeugen durch Schutzimpfungen nach den 14:00 Uhr
Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision
Referentin: Frau Claudia Lang, Fachreferentin Gesundheitspolitik, Sanofi Pasteur
Ort: Schulungsraum des DRK, Wallstr. 5 in Bautzen

Wir würden uns freuen, wieder zahlreiche Interessenten und Betroffene begrüßen zu können. Wir treffen uns jeden 3. Montag im Monat im Schulungsraum des DRK, Wallstr. 5 in Bautzen.

Mit freundlichem Gruß
Erwin Gräve, Gruppenleiter, Tel.: 03591-279070

Aktuelle Informationen der Selbsthilfekontaktstelle

Seit dem 01.07.2010 ist das Diakonische Werk für die Betreuung aller Selbsthilfegruppen im Landkreis Bautzen zuständig. Ein Teil der Selbsthilfegruppen sind bereits per Post durch Fr. Simmig darüber informiert worden. Wir möchten Sie bitten sich mit Ihren Problemen und Fragen an folgende Adresse zu wenden:

Selbsthilfekontaktstelle
Schulstraße 5
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/408365
Mail: sks-hy@diakonie-hoyerswerda.de

Die Sprechzeiten sind Dienstag 13.00-17.00 Uhr, Mittwoch 10.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Donnerstag 13.00-15.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung. Die Anlaufstelle (Dr.-Peter-Jordan-Straße 19a (evangelische Berufsfachschule für Altenpflege)) in Bautzen befindet sich im Um- bzw. Aufbau. Ab dem 01.09.2010 wird dann regelmäßig eine Mitarbeiter/in als Ansprechpartner vor Ort tätig sein. Ebenso wird es nach Terminlicher Absprache möglich sein, Beratungen im Diakonischen Werk Kamenz durchzuführen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Schülerbeförderung für das Schuljahr 2010/2011

In einer Woche beginnt das neue Schuljahr. Die Fahrkarten erhalten die Schüler an den ersten Schultagen in den Schulen.

Am 1. Schultag (09.08.2010) und am 2. Schultag bis Mittag (10.08.2010) können die Schüler ohne Fahrkarte zur Schule fahren.

Danach sollten die bestellten Fahrkarten auch an die Schüler übergeben worden sein. Ist dies nicht der Fall bzw. haben Sie noch keinen Bescheid über die Kostenerstattung durch den Land-

kreis Bautzen erhalten, müsste geprüft werden, ob ein Antrag vorliegt. Zum neuen Schuljahr gibt es auch wieder umfangreiche Fahrplanänderungen. Diese wurden den Schulen sowie den Städten und Gemeinden bekanntgegeben.

Bitte informieren Sie sich an den Haltestellen vor Ort oder unter www.vvo-online.de oder www.zvon.de.

Wir wünschen allen Schülern einen guten Start!

Informationen aus dem Abfallwirtschaftsamt

Tourenplan

Restmüll, Bioabfall, DSD - August 2010 Entsorgungsgebiet Altkreis Kamenz

Wöchentliche Entsorgung der Bio-Tonnen 10.05. - 05.11.2010

Anlage zum Tourenplan beachten	KW 31						KW 32						KW 33						KW 34						KW 35					
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Ort\Entsorgungstag	02.	03.	04.	05.	06.	07.	09.	10.	11.	12.	13.	14.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	30.	31.	01.	02.	03.	04.
	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	08.	09.	09.	09.	09.
Arnsdorf		X			D						B26											B24			X			D		
Bernsdorf, Tour 1		B2			D			4						B26			D		X						B2			D		
Bernsdorf, Tour 2		B2						4						B26			D		X						B2					
Brettnig-Hauswalde		2							B6					24					BD		X				2					
Crostwitz			4						B26					X					D		B2					4				
Elsterheide	D		B2												B26	X				4					D		B2			
Elstra				4						B2				X					D		B2						4			
Großnaundorf			B					D	246						B				X	2						B				
Großröhrsdorf, Tour 1		B4						26						B		D			2		X				B4					
Großröhrsdorf, Tour 2		B4		D				26						B		D			2		X				B4		D			
Haselbachtal					B2									D			B26					X4							B2	
Kamenz, Tour 1									D	B26						4				DX	B2									
Kamenz, Tour 2					B2				D							6	B2			DX		4							B2	
Kamenz, Tour 3				B2					D	4							B26			DX									B2	
Kamenz, Tour 4				B2						4							B26			X		D							B2	
Königsbrück	D							B26						4			X		B2						D					
Laußnitz	D			B2						6							B24		X						D			B2		
Lauta, Tour 1		B2									D			B26		X			4			D			B2					
Lauta, Tour 2									B26		D			4		X				B2										
Lauta, Tour 3		B2									D			B26		X			4						B2					
Lichtenberg			B						26	D					B				X	24						B				
Lohsa					B2			D			4				X		B26												B2	
Nebelschütz			D4							B26				X						B2						D4				
Neukirch	B2							4						B26			D	X								B2				
Ohorn									BD26					4					B2			X								
Oßling		D								B26				X	4					B2						D				
Ottendorf-Ok. Tour 1	X			B2						6							B24					D			X			B2		
Ottendorf-Ok., Tour 2	X			B						D2							B					D24			X			B		
Ottendorf-Ok., Tour 3	X			B2						46				D			B2								X			B2		
Ottendorf-Ok., Tour 4	X			4							BD26											BD2			X			4		
Panschwitz-Kuckau		B26							4						BX2				D							B2				
Pulsnitz, Tour 1			2						D	B46					2				X	B						2				
Pulsnitz, Tour 2			2						D	B46					2				DX	B						2				
Pulsnitz, Tour 3				B2						6				D	B24							X				B2				
Räckelwitz			4						D		B26			X							B2					4				
Radeberg, Tour 1		X	D					B26						4		D			B2							X	D			
Radeberg, Tour 2	B2	X	D					6						B2		D			4						B2	X	D			
Radeberg, Tour 3		X						B246							D				B2							X				
Radeberg, Tour 4		X			24							B			D		26						B			X		24		
Radeberg, Tour 5		X			B2						6			D			B24									X			B2	
Radeberg, Tour 6		X	D		24							B			D		26					B				X	D		24	
Ralbitz-Rosenthal										B26				X	4				D		B2									
Schönteichen	B2							4						BD26			X								B2					
Schwepnitz	B2													BD26			X		4						B2					
Spreatal			B2												BX26					4	D					B2				
Steina			B						26						B		D			24		X				B				
Wachau	X				B2						D	4					B26								X				B2	
Wiednitz		B2							4						B26		D		X							B2				
Wittichenau		D	B2							4						BX26										D	B2			

Legende: 2 = Restmüllbehälter/2-wöchentlich 4 = Restmüllbehälter/4-wöchentlich 6 = Restmüllbehälter/6-wöchentlich
 B = Bio-Abfall-Behälter D = gelbe Tonne X = Altpapier-tonne der ESK

(Behälter der nicht vom Landkreis beauftragten Unternehmen sind nicht berücksichtigt)

Alle Entleerungen bei wöchentlicher Abfuhr erfolgen jeweils am gleichen Wochentag der Zwischenwoche, sie sind nicht im Abfuhrplan eingetragen.

Frauenpower im Stadttheater Kamenz

Am 7. September 2010 findet unter dem Motto „FrauenUnternehmen – ein Schlüssel zum Erfolg“ ein Unternehmerinnentag im Stadttheater Kamenz statt. Bereits am 18. August wird im Lichthof der Stadtverwaltung Kamenz die Begleitausstellung „Stärken verbinden Große und Kleine“ eröffnet, auf der sich einen Monat lang engagierte und motivierte Frauen vorstellen.

Die Idee, einen Unternehmerinnentag zu organisieren, erzeugte auf Anhieb viel positive Resonanz. Gegenwärtig bereiten die beiden IHK-Geschäftsstellen Kamenz und Bautzen gemeinsam mit der Handwerkskammer Dresden, den Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Bautzen sowie der Städte Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda und dem Verein „Re-

gioChance e.V.“ diese Veranstaltung vor. Die TeilnehmerInnen erwartet ein Vortragsprogramm mit interessanten Gästen und Themen. Rund 30 Unternehmerinnen beteiligen sich an der Begleitausstellung mit ihren individuellen Angeboten, Produkten und Dienstleistungen.

Staatssekretärin Andrea Fischer vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wurde als Schirmherrin für die Veranstaltung gewonnen. Sie hält den Einführungsvortrag und begleitet anschließend den Messerundgang. Ute Loschke, die Geschäftsführerin der Oberlausitzer Verpackung GmbH bekundet ihr Interesse schon jetzt: „Ich bin neugierig zu sehen, in welchen Branchen andere Frauen tätig sind und ob ich neue Kontakte knüpfen kann. Andererseits gefällt es mir,

dabei zu sein, wenn Frauen zeigen, dass sie mehr können als Stricken und Häkeln“. Dass die Erwartungen nicht enttäuscht werden, zeigt auch das Beispiel von Martina Rohrmoser-Müller, die seit 1. Januar 2009 einen Betrieb für die Bearbeitung von Natursteinen führt. Ein sehr wichtiges Aufgabengebiet ist für sie dabei die Arbeit mit den Hinterbliebenen zur Schaffung von personenbezogenen Grabdenkmälern. Wie sie ausgerechnet in diese Männerdomäne geraten ist, wird sie auf dem Unternehmerinnentag verraten!

Die geplanten Vorträge widmen sich aber auch ganz praktischen Themen. So stehen Zeitmanagement und Visionen sowie Berichte aus der Praxis von Unternehmerinnen auf dem Programm. Natürlich darf auch eine Modenschau nicht fehlen. Die Organisa-

toren und Aussteller hoffen nun auf zahlreiche Gäste, die sich von den Unternehmerinnen der Region inspirieren lassen und vielleicht selbst die eine oder andere Anregung für sich mitnehmen.

**Unternehmerinnentag
im Stadttheater Kamenz
7. September 2010
von 9.00 bis 17.00 Uhr
Pulsnitzer Str. 11, 01917 Kamenz**

Telefonische Anmeldung ist erwünscht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gleichstellungsbeauftragte im Landratsamt Bautzen, Heidemarie Tröger, unter Tel.-Nr. 03591-5251 87600.

Weitere Informationen finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de/89.html.

Vom Mittelalter ins 21. Jahrhundert: Kulturgüter energetisch sanieren

Programm zum Erhalt einmaliger Umgebendhäuser in der Oberlausitz – DBU fördert mit 220.000 Euro

Großschönau. Sie sind individuelle Bauwerke aus Holz, Lehm, Stroh und Stein: Als Mischung aus slawischer Blockstube und fränkisch-thüringischem Fachwerk lassen sich die Umgebendhäuser bezeichnen. Die außergewöhnlichen Bauten prägen den Charakter der Oberlausitzer Haus- und Kulturlandschaft. Doch besonders im 20. Jahrhundert wurde ihre Substanz von Umwelteinflüssen stark angegriffen. Wie das größtenteils unter Denkmalschutz stehende Kulturgut flächendeckend erhalten werden kann, soll ein Projekt der Stiftung Umgebendhaus Bautzen zeigen. Unterstützt von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) sollen die Besitzer unter anderem darüber aufgeklärt werden, wie sie ihre Häuser unter energetischen Aspekten sanieren können. „Das Projekt zeigt, wie eng Umwelt- und Denkmalschutz verknüpft sind“, erklärte DBU-Generalsekretär Dr. Fritz Brickwedde, der in Großschönau den Bewilligungsbescheid über 220.000 Euro an den Vorsitzenden der Stiftung Umgebendhaus, Dr. Wolfram Leunert, übergab.

Als Siedler aus Franken und Thüringen auf die ansässige slawische Bevölkerung trafen, entstand die kulturelle Mischung, die diese einzigartige Volksbauweise entstehen ließ, erläuterte Leunert. Ihre Wurzeln reichten bis ins 15. Jahrhundert zurück. Von der Oberlausitz über Schlesien und Nordböhmen bis in die Sächsische Schweiz hätten sich Umgebendhäu-

ser als prägender Bautyp ausgebreitet. Besonders im Dreiländereck Deutschland, Polen und Tschechien sei die historische Substanz allerdings durch die langjährige Braunkohleverstromung und den Ausstoß von Schwefeldioxid stark belastet worden. Rund 6.500 Umgebendhäuser sind auf deutschem Boden noch verblieben. Etwa 90 Prozent davon stehen unter Denkmalschutz. Zwar sei ein Drittel bereits modernisiert, doch seien viele Objekte in ihrem Bestand nach wie vor bedroht: Daher will die Stiftung Umgebendhaus nun auf Initiative des Sächsischen Landesamtes für Denkmalpflege eine Offensive zum Erhalt der Kulturschätze starten.

Über den Einsatz eines zentralen Fachbüros – dem Büro der freien Architekten Richter & Trauzettel aus Weifa – soll beispielhaft aufgezeigt werden, wie eine Kulturlandschaft in der Fläche bewahrt werden kann. „Entscheidend ist ein umfassender Ansatz“, betonte Leunert. Daher übernehme das Fachbüro die Koordination der Maßnahme und mache flächendeckend Hauseigentümer auf das Programm aufmerksam. Zu den zentralen Aufgaben gehöre, Besitzer bei der Entwicklung von Sanierungsplänen und Finanzierungskonzepten zu beraten. Denn die außergewöhnliche Haussubstanz könne nicht mit herkömmlichen Lösungen instand gesetzt werden. „Ein besonderer Bedarf nach fachlicher Unterstützung besteht bei energetischen Sanierungsvorhaben. Sie stellen angesichts der komplizierten Materialkombinationen bei Um-

gebendhäusern eine Herausforderung dar“, erklärte Leunert. Doch unmöglich sei die Aufgabe keinesfalls. Auch die unter Denkmalschutz stehenden Bauten könnten fit für das 21. Jahrhundert gemacht werden.

Für finanzschwache Hausbesitzer stünden finanzielle Projektmittel zur Verfügung. Genauso wie die Eigentümer sollen aber auch die regional verantwortlichen Behörden und Institutionen für die Problematik sensibilisiert und beraten werden. „Außerdem wollen wir wirtschaftlich tragfähige Nutzungskonzepte für leerstehende Objekte entwickeln.

Denn selbst in dem modernisierten Bestand sind derzeit rund 400 Häuser nicht bewohnt – Tendenz steigend“,

sagte Leunert. Dazu sollen auch Kontakte zu geeigneten Partnern aus Praxis und Wissenschaft, wie zum Beispiel dem Verbund mittelständischer Unternehmen „Fachring Umgebendhaus“ und der Hochschule Zittau/Görlitz, hergestellt werden.

Dem Verlust des historisch wertvollen Erbes entgegentreten, das möchte die DBU mit ihrer Förderung unterstützen: „Die Umgebendhauslandschaft ist ein Kulturgut von internationalem Rang“, so Brickwedde. „Sie ist aber auch ein Rückzugsraum für Insekten, Fledermäuse und kleine Wirbeltiere. Mit dem Projekt werden Denkmal- und Naturschutz mit Ressourcenschonung und energiesparendem Wohnen beispielhaft in Einklang gebracht.“



DBU-Generalsekretär Dr. Fritz Brickwedde (rechts) überreichte den Bewilligungsbescheid im Rahmen einer kleinen Feierstunde an Dr. Wolfram Leunert, Vorstandsvorsitzender der Stiftung Umgebendhaus.



INTERNATIONALE STIFTUNG ZUR FÖRDERUNG VON KULTUR UND ZIVILISATION

„Musik am Nachmittag“ im Landratsamt Bautzen am 08.09.2010

Die Internationale Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation lädt am 08.09.2010 um 14.00 Uhr zu „MUSIK AM NACHMITTAG“ ins Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9 in Bautzen ein. Seit 1996 fanden in diesem Rahmen mehr als 2500 Veranstaltungen statt, die sich, von Herrn Erich Fischer initiiert, als Dankeschön an die Kriegsgeneration richteten.

Das aktuelle Programm: **„FACETTEN DER LIEBE“**

Werke von: Johann S. Bach, Jeremiah Clarke, Charles Dancla, Leo Delibes, Georges Bizet, Johan Halvorsen, Felix Mendelssohn Bartholdy, Wolfgang A. Mozart, Giacomo Puccini, Robert Schumann, Pablo de Sarasate, Johann Strauß, Peter Tschaikowski

Ausführende: Nicolle Cassel (Sopran)
Annelie Staude (Mezzosopran)
Dieter Wagner (Tenor)
Vladimir Tolpygo (Violine)
Philipp Hagemann (Cello)
René Speer (Klavier)
Hartmut Zimmermann (Organisation / Trompete)

Eintritt: 12 € Der gesamte Betrag kommt als Spende der Stiftung zu Gute.

Eintrittskarten sind im Seniorenbüro Bautzen, Löhrrstraße 33, 02625 Bautzen, Tel.: 03591 - 480 767, bei Frau Mühldorfer erhältlich.

Der Sachsenring feiert am 22. August 2010

12. Sächsischer Verkehrssicherheitstag und 15 Jahre Fahrsicherheitszentrum

Show, Spaß, Action und jede Menge an Informationen kostenfrei – das gibt es am 22. August 2010 auf der Grand-Prix-Rennstrecke Sachsenring. Von 10 bis 18 Uhr wird ein Programm der Superlative für alle Altersgruppen geboten. Ein Rennstreckentaxi wartet auf die Besucher ebenso, wie die Brummis der Verkehrsakademie Chemnitz. Diese können auf einem speziellen Parcours auch ohne Lkw-Führerschein bewegt werden. Auf den Fahrtrainingspisten des Fahrsicherheitszentrums haben die Besucher die Möglichkeit, mit bereitgestellten Fahrzeugen zu üben. Der Prüfdienst des ADAC Sachsen steht auf dem zentralen Besucherparkplatz zur Verfügung. Die Start- und Zielgerade der Rennstrecke wird an diesem Tag zur Bühne zahlreicher Vorführungen und Stunts. TÜV Süd und DEKRA präsentieren eindrucksvolle Crash- und Unfallsituationen mit Pkw, Motorrad und wie diese zu verhindern sind. An den Ständen von rund 50 Ausstellern erhalten die Besucher nicht nur Informationen zu den Themen Verkehrssicherheit und Technik, sondern sie können sich selbst testen und erproben. So gibt es Fahrsimulatoren für Motorrad und Pkw, die alle erdenklichen Situationen im Straßenverkehr einschließlich Nachtfahrten ermöglichen. Präsentiert wird erstmals vom Sächsischen Verkehrssicherheitstag ein LKW-Überschlag-Simulator, der in Deutschland einmalig ist. Die Sächsische Polizei wird im Pressezentrum der Rennstrecke nach dem Vorjahreserfolg das Angebot der „Kammer des Schreckens“ erweitern. Unfallschock, Ausmaß und Folgen von Verkehrsunfällen werden schonungslos gezeigt. Der 12. Sächsische Verkehrssicherheitstag hält für Sie vielfältige und interessante Mitmachangebote bereit. Die vorhandene Infrastruktur des Fahrsicherheitszentrums erlaubt es, dass die Besucher gefahrlos eigene Erfahrungen mit dem Umgang von Technik erleben können. Überzeugen Sie sich selbst, und kommen Sie zum Sachsenring nach Hohenstein-Ernstthal. **Wie immer sind Eintritt und Parkplätze kostenfrei.**

Vom Bahnhof Hohenstein-Ernstthal zum Veranstaltungsgelände gibt es einen kostenlosen Pendelverkehr mit Bussen.



Foto: A. Kretschel

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft

Sächsischer
Landfrauenverband e. V.

Aufruf zum 17. Wettbewerb

**Schönste
Erntekrone** **Schönster
Erntekranz**

Sachsens 2010

- Vereine, Verbände, Landwirtschaftsbetriebe, Einzelpersonen, Gärtnereien, Schulen, Verwaltungen, Ämter etc., die diese Möglichkeit zur Pflege und Wiederbelebung des ländlichen Brauchtums und der Tradition nutzen möchten, wenden sich bitte an:

Sächsischer Landfrauenverband e. V.
Landesgeschäftsstelle
Theodor-Kunzemann-Straße 10
04720 Döbeln
Telefon: 0 34 31/70 47 90

Landfrauen Irfersgrün e. V.
Gudrun Schwarz
Lengenfelder Straße 2
08485 Irfersgrün
Telefon: 037606/34458

- Die Erntekronen und -kränze werden vom **02. September -12. September 2010** in der **St. Laurentiuskirche Auerbach / Vogtland** ausgestellt.

- Die jeweils 3 schönsten Exemplare werden prämiert.

gefördert vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

**2. STRASSEN
THEATERFEST** **8.
AUGUST
2010**

**EINTRITT
FREI**



Das große Braugasse-Theater
rund um den Markt Hoyerswerda Altstadt
14 bis 19 Uhr – Infos unter: www.kufa-hoyerswerda.de

Museum der Westlausitz

Nachgeordnete Einrichtung des Landkreises Bautzen
Ausgezeichnet mit dem 1. Sächsischen Museumspreis 2007

Vortrag Zoologie: Was treiben Kolkkraben in den ersten Lebensjahren? – Ergebnisse eines Markierungsprojektes

Im Elementarium gibt am 10.08.2010 um 19:00 Uhr Hendrik Trapp Einblicke in das Leben junger Kolkkraben. Diese bilden – wie einige andere Krähenvögel auch – sogenannte Nichtbrüterverbände, in denen sie ihre ersten Lebensjahre verbringen. Bisher war weitgehend unbekannt, was diese Junggesellen bis zum Eintritt in das Brutgeschehen treiben. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie werden nun seit einigen Jahren im Raum Meißen nestjunge Kolkkraben anstelle der herkömmlichen Beringungsmethode mit Flügelmarken gekennzeichnet.

Einem Netz von Beobachtern gelang es, in Sachsen, Böhmen und Brandenburg viele der markierten Raben aufzuspüren. Im Vortrag werden die bisherigen Forschungsergebnisse vorgestellt. Dabei kann auf einen Datenfundus zurückgegriffen werden, der inzwischen mehr als 5.000 Einzelnachweise gekennzeichnete Raben umfasst. So manche Feststellung zeigt dabei die enorme Anpassungsfähigkeit des größten heimischen Singvogels! Neben allgemeinen Informationen, beispielsweise zur Bestandsentwicklung und zum Bruterfolg, erhalten Sie insbesondere Auskunft zur komplexen Raumnutzung der großen Vögel und den bevorzugten Aufenthaltsplätzen der Nichtbrüter.



Pressefoto: Kolkkrabe (Dr. W. Nachtigall)

Naturkundliche Exkursion: Schmetterlinge der Lausitzer Heiden

Am 27.08.2010 führt Thomas Sobczyk ab 17:00 Uhr durch die Lausitzer Heidegebiete und erkundet mit ihnen die farbenprächtige Welt der Schmetterlinge. Die Heide bietet einer ganzen Reihe von seltenen und hochgradig gefährdeten Schmetterlingsarten Lebensraum. Diese großteils durch historische Waldnutzung entstandenen Flächen sind innerhalb Deutschlands von herausragender Bedeutung. Einige charakteristische Arten sollen auf der Exkursion in ihren Habitaten vorgestellt und die ökologischen Zusammenhänge erläutert werden. Die Exkursion verläuft über teilweise unbefestigte Wege auf einer Strecke von ca. 3 bis 4 km und wird voraussichtlich 1 bis 2 Stunden dauern.

Bitte melden Sie sich zu dieser Exkursion rechtzeitig unter Telefon 03578-78830 bei unserem Besucherservice an. Mit der Anmeldung erfahren Sie den Treffpunkt. Kosten: 3 Euro / ermäßigt 2 Euro.

Pressefoto: *Hipparchia alcyone*
(Thomas Sobczyk)



Familientag Stadtgeschichte: Geschöpft und angeegelt – Heilen auf traditionelle Weise

Nichts für schwache Nerven ist der Familientag am 15.08.2010 wenn von 13:00 bis 18:00 Uhr Heilverfahren mit Blutegeln, Schröpfköpfen und Aderlass im Elementarium in Kamenz vorgestellt werden.

Heute reden viele über die Traditionelle Chinesische Medizin oder das indische Ayurveda. Unser modernes Europa hat sich dem medizinischen Erfahrungswissen ferner Länder geöffnet und gut daran getan. Dabei wird aber oft vergessen, dass es auch eine traditionelle europäische Medizin gibt. Auch Europa konnte und kann heilen, wie uns Nils Forberger aus Neubrandenburg, Leiter einer Praxis für Naturheilmedizin, erklären wird. Allen Interessierten wird an diesem Tag auch einen Blick in mehr als 400 Jahre alte Bücher aus dem Stadtarchiv gewährt, die altes Wissen über einzelne Pflanzen und ihre Heilkraft noch heute bewahren. Interessantes gibt es auch von der Kinderheilkunde der Lessing-Zeit zu berichten.

Wem das alles zu viel Theorie ist, der kann sich in der Herstellung von Kräuterbonbons versuchen, ein wenig Yoga üben, sich selbst oder anderen eine Kopfmassage verabreichen oder ein Schutzamulett fertigen.

Und noch ein Tipp: Kranke Teddys und Puppenkinder können in der Teddy-Klinik neue Kraft sammeln.



Pressefoto: Blutegelzucht in Bieberthal. Daher kommen die Blutegel, die am Familientag ihren Einsatz finden. Zu sehen ist ein Zuchtbecken und im Vordergrund der Chef der Zuchtanlage Herr Dr. Roth. (Ragnit Michalicka)

Elementarium – Ausstellungen, Bibliothek, Café

Elementarium
Ausstellungen

Sammelsurium
Schaumagazin



Pulsnitzer Str. 16, 01917 Kamenz
Tel. 03578/788 30, FAX 03578/788 32 71

Geöffnet: Di– So, 10–18 Uhr und an Feiertagen

Eintritt: Erwachsene 2 EUR, ermäßigt 1 EUR, Kinder bis 6 Jahre frei

www.museum-westlausitz.de

WOCHENKURIER LESERREISE**Trent auf Rügen**

★★★★ Radisson Blu Resort
Rügen in Trent auf Rügen
 • 2x Übernachtung • 2x Frühstück
 • 1x Ganzkörpermassage
 • Nutzung des Wellness- &
 Fitnessbereichs • Parkplatz

145,- € p. P. im DZ

Anreise: täglich
 Reisezeitraum: ab sofort - 24.06.10
 & 31.10.10 - 22.12.10

**Ferien in Stralsund**

★★★ Inter City Hotel Stralsund
 • 3x Übernachtung
 • 3x Frühstück
 • kostenfreie Nutzung des ÖPNV

Anreise: täglich
 Reisezeitraum: 07.06.10 - 19.12.10
 Günstigster Zeitraum: 01.10.10 -
 19.12.10

ab **105,-** € p. P. im DZ

Ausgebuchte Termine und Druckfehler vorbehalten

Hier online buchen:

www.wochenkurier.info/Redaktion/Dresden.html
 Beratung und Buchung Tel.:

089 - 14 34 17 7 17 www.feride.de

Ihre Bestellnummer: **WOD0045**

PKW-FERIEN



Flexibel

Wir realisieren Ihre Wünsche
WOCHENKURIER

WOCHENKURIER präsentiert

19. Internationales Tanzturnier um den
EHRENPOKAL
 des Oberbürgermeisters der Stadt Hoyerswerda

Wo: Lausitzhalle Hoyerswerda
Wann: 23. Oktober 2010
Beginn: 19.00 Uhr

Ausrichter: Lausitzhalle Hoyerswerda
Veranstalter: Tanzsport-Center Hoyerswerda e.V.
Am Start: Paare der A- und S-Klasse aus 6 Nationen
 in den Disziplinen Standard und Latein
 mit Paaren des TSC Hoyerswerda,
 der TS „Duha“ Ceska Lipa und
 den Tanzmäusen der TS R. Schulze
Europameister über 10 Tänze:
 Valentin Lusin - Renata Busheeva
 TD TSC Düsseldorf Rot-Weiß

Kartenverkauf: Lausitzhalle Hoyerswerda, WochenKurier-Geschäftsstellen Hoyerswerda, Kamenz, Senftenberg, Cottbus, Lübben, Bad Liebenwerda, Bautzen, Görlitz, Löbau, Dresden, Riesa, Meißen, Pirna, Freital sowie alle bek. Vvk.-Stellen

Eintrittspreise: ab 24,40 €



Alte Türen Treppen Küchen Decken Haustüren
 werden neu, ohne Schmutz und rausreißen, pflegefrei!

Türen nie mehr streichen! Türen nie mehr streichen!

5 Türen renovieren
 nur **4** Türen bezahlen*

* gilt bei Auftragserteilung bis 14.08.10, Ausführung nach Absprache bis 30/11/10

Tischlerei
Schenk
 Renovierungssysteme

Info (03585) 410286
www.tischler-schenk.de.tl



Am Haseberg 8, 02708 Löbau, OT Kleinradmeritz

Jetzt besonders preiswert Laminatverlegung und

Treppenrenovierung in den Dekoren:
 Buche ———
 Eiche ———

36 Jahre Erfahrung, ständige Ausstellung, 60 Dekore, Meisterbetrieb
 Maßanfertigungen Fenster, Türen, Treppen, Haustüren, Geländer

ONLINE WERBEN www.wochenkurier.info

Lassen Sie sich von unseren Mitarbeitern zu
 Ihrer Bannerwerbung im Internet beraten!

Eine eigene Existenz aufbauen

Teilnahme am LEX noch möglich / Abgabeschluss: 31. August 2010

LAUSITZ. Die Wirtschaftsinitiative Lausitz e.V. hat seit Mitte 2009 die Federführung des Lausitzer Existenzgründer Wettbewerbes, einem Projekt des ehemaligen Netzwerkes Lausitz der bundesweiten Initiative für Beschäftigung! übernommen.

Mit diesem Wettbewerb werden in Kooperation mit dem Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg als Deutschlands größtem regionalen Existenzgründerwettbewerb und futureSAX als erfolgreichem sächsischen Businessplanwettbewerb sowie zahlreichen weiteren Partnern aus Unternehmen, Einrichtungen und Behörden Existenzgründer mit Firmen-

sitz in der Lausitz unterstützt und begleitet. Der Lausitzer Existenzgründer Wettbewerb (LEX) richtet sich an junge Unternehmen, die nicht älter als vier Jahre sind, sowie Gründer mit einer konkreten Idee aus allen Branchen, wobei auch Konzepte zur Unternehmensnachfolge und Geschäftsfelderweiterung zugelassen sind. Der Unternehmenssitz muss in der Lausitz vorhanden bzw. geplant sein. Das kostenlose und praxisorientierte Unterstützungsprogramm des LEX hilft den Teilnehmern, aus ihrer Geschäftsidee kontinuierlich ein tragfähiges Geschäftskonzept zu entwickeln. In Seminaren, die für die Teilnehmer ko-

stenfrei sind, wird kaufmännisches Grundwissen zu allen gründungsrelevanten Themen aufgebaut und vertieft. Dabei stehen erfahrene Experten zur Seite, um bei spezifischen Fachfragen professionellen Rat zu bekommen. Kapitalgeber, Unternehmer und Berater überprüfen vertraulich die Geschäftspläne und geben dann ein individuelles Feedback zur Optimierung des Geschäftskonzeptes. Zu guter Letzt werden die besten Geschäftspläne mit insgesamt 10.000 Euro prämiert. Doch nun ist Eile geboten: am 31. August 2010 ist bereits Abgabetermin der Geschäftspläne. Weitere Infos unter Tel.: 0355 - 28913094 oder unter www.wil-ev.de

„Kami“ gewählt

LANDKREIS. Die Entscheidung bezüglich eines Maskottchens zum „Tag der Sachsen 2011“ in Kamenz ist gefallen. Und es sollte nicht das Kamenzer Würstchen sein, sondern vielmehr das beliebte Ausflugsziel - der Kamenzer Hutberg. „Kami“ soll nun die Stadt im September 2011 würdig präsentieren.



FENSTER • TÜREN • TORE

- Roll-, Sectionaltore
- Feuerschutztüren
- Rollläden • Vordächer-Seitenteile

• MARKISEN & SONNENSCHUTZ

Dieter Jochim

Zur Friedenseiche 15 • 02979 Seidewinkel

VERKAUF & MONTAGE

Tel.: 0 35 71 / 4 22 90 Fax: 0 35 71 / 42 29 12

EINSTEIGEN. SPAREN. EINFACH.



PIXO VISIA

JETZT AB **€ 8.180,-***
VON A WIE AUFTRAG BIS Z WIE ZULASSUNG ALLES AUS EINER HAND - UND ALLES GANZ EINFACH! JETZT PROBE FAHREN.



MICRA VISIA inkl. Klimaanlage

€ 12.770,- UVP*
 - € 4.100,- NISSAN PRÄMIE**

JETZT AB **€ 8.670,-****



NOTE VISIA inkl. Klimaanlage

€ 15.070,- UVP*
 - € 3.100,- NISSAN PRÄMIE**

JETZT AB **€ 11.970,-****



TIIDA VISIA inkl. Klimaanlage

€ 15.990,- UVP*
 - € 3.100,- NISSAN PRÄMIE**

JETZT AB **€ 12.890,-****

NISSAN CENTER EUROPE GMBH, 50319 BRÜHL

Fragen Sie Ihren NISSAN Händler nach seinen aktuellen Angeboten.

Autohaus Struthoff GmbH

Friedrichsstraße 23 • 02977 Hoyerswerda • Tel.: 0 35 71/4 86 20 • www.struthoff.de



SHIFT - the way you move

*Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. **Angebot gültig bis 30.09.2010 bei allen teilnehmenden NISSAN Händlern. Abbildungen zeigen Sonderausstattung. Gesamtverbrauch l/100 km: kombiniert von 7,4 bis 4,3; CO₂-Emissionen: kombiniert von 178,0 bis 103,0 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm).

Kurreise Marienbad

Mit dem Taxi von zu Hause direkt zum Hotel

Leistungen: Hin-/Rückreise mit Chauffeur im PKW von der Haustür bis zum gebuchten Hotel • 14 x Übernachtung (DZ) • 14 x Frühstücksbuffet und Abendessen • ärztl. Empfangsgespräch • 20 Anwendungen nach ärztlicher Vorgabe • deutschsprachige Führung im Kurviertel • Stadtplan Marienbad • Kofferservice im Hotel • Kurtaxe • Reisepreis-Sicherungsschein • keine Stornokosten bis 30 Tage vor Reisebeginn

Termine & Preise	3* Paris
in € p. Person	EZZ
31.07. - 14.08.10	958
14.08. - 28.08.10	958
28.08. - 11.09.10	958
11.09.-25.09.10	958
25.09.-09.10.10	958
09.10.-23.10.10	944
23.10.-06.11.10	864
06.11.-20.11.10	744

weitere Termine möglich

• **CUP VITAL-Marienbad-Vorteilskarte** mit folgenden Leistungen: Aktivprogramm mit Nordic Walking, Aquajogging, Wanderungen, Gymnastik, freier Eintritt ins städtische Schwimmbad, kostenlose Nutzung der Marienbader Busse, 24-h-Notbereitschaft, Einkaufsrabatte in vielen Marienbader Restaurants, Cafés und Geschäften, Rabatt auf deutsche Qualitätsbrillen, CUP_VITAL-Servicecenter vor Ort u.v.m.

LESERREISE • 15 TAGE-REISE INKL. HP

z.B. ★★★ Paris Lage: Direkt am Goetheplatz, mitten im Kurviertel und nur ein paar Schritte von der Kolonade entfernt.

Beispielhotel



ab €
744
p.P. im DZ

Ausstattung: Restaurant, kleiner Aufenthaltsraum, Café, Lift, Sommerterrasse, Whirlpool

Wellness: Pediküre, Gesichts- und Körperbehandlungen
Zimmer: Bad/Dusche, WC, Fön, Sat-TV, Telefon, Safe (gegen Gebühr), behindertengerechte Zimmer (rollstuhlgeeignet)

Mahlzeiten: Frühstücksbuffet, Abendessen: 3-4 Gerichte zur Wahl (3-Gang-Menüs), Salatbuffet

Viele weitere 3- und 4-Sterne-Hotels und Termine auf Anfrage: Bitte fordern Sie den CUP VITAL Katalog 2010 an!

Brautmode-Discount.de über 1000 neue Marken-Brautkleider je 298,- €

Anzüge - Abendkleider - 03591 - 318 99 09

Ein Finale unter Flutlicht

3. Lausitzer Beachvolleyball-Cup in Kamenz

LANDKREIS. Der 3. Lausitzer Beachvolleyball-Cup verwandelt den Marktplatz vor dem Kamener Rathaus am heutigen Samstag, dem 31. Juli, in eine Sportarena mit 250 Tonnen „Spielsand“ und zwei Zuschauertribünen.

In den vergangenen Wochen kämpften Beachvolleyballteams aus nah und fern in den Qualifikationsrunden von Langebrück, Hoyerswerda, Bernsdorf und Kamenz um den Einzug ins Finale. 16 Uhr wird das erste Match angepfiffen. Die Entscheidung, wer in diesem Jahr den Wanderpokal des Landkreises Bautzen mit nach Hause nehmen darf, fällt gegen Mitternacht.

Bereits gegen 14 Uhr gibts ein Prominenten-Match mit Vertretern von Land- und Kreistag. Dazu kommen jede Menge Sommerhits sowie Spiel- und Bastelspaß für die Kleinen. Der Eintritt ist frei.



Die Würfel sind gefallen, die Finalrundengruppen eingeteilt. Folgende Aufstellung haben die „Glücksfeen“ Matthias Thietz, Armin Burkhardt, Torsten Pfuhl, Michael Fischer, MdL Aloysius Mikwauschk und Spielleiter Andreas Romeyke (v.l.) ausgelost: Gruppe A - „Wild(t) unterwegs“, „Sommer, Sonne, Sand & 1 Ball“, „Diagonale Brecher“, „Wovon lebt eigentlich Peter“; Gruppe B - „Team Juri“, „HuDaLeSu“, „DSHVS“, „ran runner hoch“; Gruppe C - „wild unterwegs“, „Feld 2“, „Balltöter II“, „El Studente“.

Foto: C. Rautenberg

Offene Türen und Kinderfest

LANDKREIS. Zu einem „Tag der offenen Tür“ mit Kinderfest wird am heutigen Samstag, dem 31. Juli, in die Huttenstraße 31-33 nach Hoyerswerda eingeladen

(ehem. Kita Sonnenkäfer im WK VII). Los gehts um 14 Uhr mit Schmink- und Bastelspaß, Lagerfeuer, Hüpfburg, Riesenrutsche, Eisenbahn, Lampenumzug...



WOCHENKURIER

präsentiert den
22. Sparkassen KnappenMan

Sonnabend/Sonntag
28./29. August 2010
in Groß Särchen am
Knappensee

jetzt online anmelden
www.knappenman.de



Der schnelle Triathlon im
Lausitzer Seenland

KÜCHEN Oeser
Groß Särchen

Verkauf
Planung
Montagen
Umzug
Modernisierung

KÜCHE • Bad • Geräte • Service

02999 Groß Särchen, Hauptstraße 18

Tel. 035726 / 51 10 www.kuechen-oeser.de

Renovierungssysteme
PRETTY Renovierung
von Türen + Treppen

PRETTY-Fachbetrieb J.Köpping, Kiefernweg 2, 01920 Schönleichen
OT Schönbach - Tel. 035797-73881 www.firma-koeppling.de
Ausstellung Bischofswerda, Hermannstr. 1, Do. 14 - 17 Uhr

Möbel

% I. II. III. Wahl %
- einfach günstig - %

Gewerbepark Königswartha
Mittwoch, Donnerstag, Freitag 10-18 Uhr

MÖBELHAMSTER www.moebelhamster.de

BRIEFMARKEN- UND MÜNZFACHGESCHÄFT
Bautzener Sammlertreff
Ziegelstraße 13
Di. - Do. 10-18 Uhr
☎ 0 35 91 - 59 85 79

Münzen, Medaillen, Banknoten
Briefmarken, Briefe, Postkarten
Orden, Gold/Silber in jeder Form

AN- UND VERKAUF - WIR BERATEN SIE GERN!

Hausgeräte-Service S.Oeser

Reparaturservice

für alle elektrischen Haushaltgeräte

➔ Wir reparieren für Sie preiswert und kompetent alle Marken egal wo gekauft!

➔ Anfahrtszuschüsse, z.B. nach Spremberg, Bautzen, Kamenz oder Hoyerswerda nur 10 €

Telefon: 03 57 26 - 559 123

02999 Groß Särchen, Hauptstraße 14b
www.hausgeraeteservice-oeser.de

Treppenberatung

offener Sonntag

1. August 2010

13 - 17 Uhr

Nächster

offener Sonntag

15. August 2010

TREPPEN
MEISTER®

JATZKE

Das Original

Neuteichnitzer Str. 36
02625 Bautzen-Teichnitz
Tel. 03591 - 373333
www.Treppenbau-Jatzke.de

fliesen lehmann

1890 - 2010
120 Jahre
fliesen Lehmann

02625 Bautzen
Zeppelinstraße 8
Tel. 03591 372630
Fax 03591 372640

Der Neue ist da!

Öffnungszeiten
Mo-Fr 9.00-18.00 Uhr
Sa. 9.00-13.00 Uhr
in Bautzen
Do. bis 20.00 Uhr

Am 01.08.10
Schausonntag
13.00 - 17.00 Uhr!

www.fliesenlehmann.de • info@fliesenlehmann.de